



Protokoll des Kantonsrats

55. Sitzung: 29. August 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 – 17.25 Uhr

Vorsitz

Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

815 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 69 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Alice Landtwing, beide Zug; Franz Peter Iten, Unterägeri; Frowin Betschart, Menzingen; Adrian Andermatt, Heini Schmid, beide Baar; Kurt Balmer, Dominik Lehner, Flavio Roos, Matthias Werder, alle Risch; Franz Hürlimann, Walchwil.

816 Mitteilungen

Kantonsratspräsident Hubert Schuler vertritt den Rat heute Nachmittag an der Beerdigung und am Trauergottesdienst von alt Kantons-, Regierungs- und Nationalrat Thomas Fraefel.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Traktandum 14 entfällt, da Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel heute Nachmittag abwesend ist.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

- 817 Traktandum 4.1: **Motion von Daniel Stadlin und Philip C. Brunner betreffend Folgekosten bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen vom 27. Juni 2013 (Vorlage 2275.1 - 14397)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 818 Traktandum 4.2: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens vom 2. Juli 2013 (Vorlage 2276.1 - 14398)**

Manuel Brandenburg teilt mit, dass sich die SVP-Fraktion sehr lange mit diesem Motionsbegehren befasst hat und einen **Antrag** auf Nichtüberweisung stellt. Sie tut dies vor allem aus Gründen der Gewaltentrennung. Die SVP will nicht, dass beispielsweise ein für sechs Jahre gewählter Richter aufgrund irgendeiner politischen

Konstellation plötzlich um sein Amt bangen muss. Bei einer Legislatur von sechs Jahren für Richter und vier Jahren für Parlamentarier kann man auch vom zeitlichen Ablauf her auf ein Amtsenthebungsverfahren verzichten; das Volk kann es nach vier bzw. sechs Jahren wieder richten. Ein weiterer Grund ist die Stabilität der Rechtsordnung mit Legislative, Judikative und Exekutive. Die SVP findet es nicht gut, wenn das Parlament beginnt, allfällige Amtsenthebungsgelüste auszuleben. Das führt zu einer Verunsicherung der Mandatsträger. Richter sind sensible Personen und werden – wenn ein Amtsenthebungsverfahren eingeführt wird – in Versuchung kommen, mehr auf die Partei und das Netzwerk der involvierten Personen zu schauen. Amtsenthebungsverfahren haben auch keine Tradition in der Schweiz. Der Rat sollte deshalb am stabilen System mit den drei unabhängigen Gewalten, die voreinander keine Angst haben müssen, sich aber gegenseitig achten, festhalten und den Antrag auf Nichtüberweisung unterstützen.

Andreas Hausheer beantragt namens der CVP-Fraktion, die Motion zu überweisen. Damit kann ein für alle Mal geklärt werden, was möglich ist und was nicht. Wenn argumentiert wird, es könne aus rein politischen Gründen zu Amtsenthebungen kommen, dann muss man einfach den Motionstext zu Ende lesen. Es steht in der Begründung, dass eine Amtsenthebung nach geltendem Recht offenbar auch bei objektiv groben Amtsverletzungen nicht möglich ist. Das wird von der Bevölkerung nicht verstanden. Wie soll man jemandem erklären, dass ein Behördenmitglied – es geht nicht nur um Richter, sondern allgemein um Behördenmitglieder –, das Amtspflichten objektiv grob verletzt hat, noch dreieinhalb Jahre lang den vollen Lohn bezieht? Es ist auch auf ein Votum von Nationalrat Thomas Aeschi in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 29. Juni zu verweisen, wo dieser sagte, grundsätzlich müsse man sich schon Gedanken machen, ob es richtig sei, dass ein Richter, der die Amtspflichten verletzt habe, nicht abgesetzt werden könne. Diese Aussage geht genau in dieselbe Richtung wie die Motion, was auch Thomas Aeschi dem Votanten gestern nochmals bestätigt hat.

→ Der Rat überweist die Motion mit 49 zu 12 Stimmen an den Regierungsrat.

819 Traktandum 4.3: **Motion der SP-Fraktion betreffend maximale Lohnschere in der Zuger Kantonalbank vom 9. Juli 2013 (Vorlage 2278.1 - 14410)**

Thomas Wyss stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen. Die Motion zielt darauf ab, die «1:12-Initiative», über die im November an der Urne abgestimmt wird, auf die Zuger Kantonalbank anzuwenden. Ein solches Ansinnen ist politisch falsch und wirtschaftlich kurzsichtig. Wir wollen und müssen der Zuger Kantonalbank Sorge tragen. Sie ist eine der besten, wenn nicht sogar die beste Kantonalbank der Schweiz und trägt zur grossen Prosperität des Kantons Zug bei. Wir wollen und sollen dieser Perle den notwendigen Spielraum in der Personalpolitik lassen.

Die Leistung der Geschäftsleitung zu überwachen und auch in finanzieller Hinsicht zu bewerten, ist Sache des Bankrats. Dieses Organ hat in der Vergangenheit dafür gesorgt und wird auch in Zukunft dafür sorgen, dass die ZKB-ler verdienen, was sie verdienen. Schliesslich ist es aus Sicht der SVP-Fraktion auch nicht ernsthaft, vor einem Volksentscheid über eine Initiative deren Anliegen bereits verbindlich in die kantonale Gesetzgebung überführen zu wollen.

Pirmin Frei: Landauf, landab wird zurzeit dieses Motionsanliegen diskutiert. In einigen Wochen weiss man, ob das Schweizer Volk rigide Eingriffe in die Privatautonomie, in die Sozialpartnerschaft und in die Eigentumsrechte will. Sagt das Volk ja dazu, gilt das Verdikt auch für die Zuger Kantonalbank, und es müssten dort die Salärstrukturen zumindest überprüft werden. Sagt das Volk hingegen nein, so will es offensichtlich keine gesetzlichen Eingriffe in die Salärpolitik privatwirtschaftlicher Organisationen, auch nicht bei der ZKB.

Wird die SP-Motion heute überwiesen, werden Regierung und Verwaltung zum Handeln auf Vorrat gezwungen. Das sollte der Rat nicht tun. Der Votant **beantragt** deshalb Nichtüberweisung, weil er den Regierungsrat und die Verwaltung vor unnützer Arbeit verschonen möchte.

Markus Jans: Die SP-Fraktion hat sich gut überlegt, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Motion einreicht. Es geht darum, im Kanton Zug ein Zeichen zu setzen. Geht man davon aus, dass eine einfache Angestellte in der Zuger Kantonalbank 3000 Franken verdient, dann verdient die bestbezahlte Person 36'000 Franken. So viel kann man gar nicht verdienen. Oder gibt es Ratsmitglieder, die 36'000 Franken im Monat verdienen? Gerade die Banken haben in den letzten Jahren die Lohnschere extensiv geöffnet, was genau zu dieser Diskussion geführt hat. Die SP will das mit ihrer Motion in Kanton Zug verhindern, unabhängig von Annahme oder Ablehnung der «1:12-Initiative». Im Kanton Zug soll nicht eine vom Staat garantierte Bank von solchen Exzessen profitieren. Die SP-Fraktion **beantragt** deshalb Überweisung der Motion und hofft auf die Unterstützung des Rats.

→ Der Rat beschliesst mit 42 zu 15 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

820 Traktandum 4.4: **Motion der FDP-Fraktion betreffend Kostentransparenz und Effizienzsteigerung in der Volksschule vom 17. Juli 2013 (Vorlage 2280.1 - 14413)**

Philip C. Brunner stellt keinen Antrag auf Nichtüberweisung, ganz im Gegenteil: Die SVP-Fraktion freut sich über diesen Vorstoss. Er erinnert aber daran, dass Thomas Aeschi vor ziemlich genau einem Jahr, am 16. August 2012, eine Motion eingereicht hat, in der es um eine Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung ging. Die Regierung hat am 19. Februar 2013 eine Antwort gegeben (Vorlage 2174.2), und der Kantonsrat hat vor weniger als sechs Monaten, am 21. März 2013 in der Nachmittags-sitzung, diese Motion behandelt. Man kann sich nur wundern, welche Aussagen damals gemacht wurden. Philippe Camenisch – der Votant zitiert aus dem Protokoll – «dankt dem Regierungsrat für die klare, unmissverständliche Antwort. [...] Er] dachte stets, die SVP stehe für das Subsidiaritätsprinzip, also für die Gemeindeautonomie. Der Motionär ruft nun aber nach einem Diktat des Kantons. Dieser solle für mehr Transparenz sorgen, den Gemeinden eine einheitliche Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ins Pflichtenheft schreiben und dabei *Benchmarks* je Verwaltungsbereich diktieren. Die SVP steht auch – wie die FDP – für weniger Staat. Thomas Aeschi aber motioniert das Gegenteil: Er will mehr regulieren.»

Der Votant hat sich – wie gesagt – gefreut über die Motion der FDP. Der Rat hat aber ein ganzes Jahr verloren. Auch war die Motion von Thomas Aeschi viel breiter angelegt und zielte auf das Finanzhaushaltgesetz. Der Regierungsrat hat aber die Nichterheblicherklärung beantragt, und der Kantonsrat ist ihm gefolgt. Es hat doch keinen Sinn, so zu arbeiten. Gute Vorstösse, für die gedanklich etwas gearbeitet

wurde, werden in Bausch und Bogen verworfen, und ein halbes Jahr später ist man genau gleich weit. Das kostet auch viel Geld.

Die SVP-Fraktion ist für die Überweisung. Der Votant bittet den Rat aber, sich zu überlegen, was er hier abstimmt.

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

821 Traktandum 4.5: **Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel vom 8. Juli 2013 (Vorlage 2277.1 - 14409)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

822 Traktandum 4.6: **Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug vom 16. Juli 2013 (Vorlage 2279.1 - 14412)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

823 Traktandum 4.7: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung vom 6. August 2013 (Vorlage 2281.1 - 14414)**

Für **Manuel Brandenburg** zeigt diese Interpellation ein wenig, wohin Ideen wie Amtsenthebungsverfahren etc. führen, nämlich zu einer Durchbrechung der Gewaltenteilung. Es wurde etwas geschrieben in der «Neuen Zuger Zeitung» – ob es stimmt, weiss letztendlich niemand –, und schon wird parlamentarisch in ein laufendes Verfahren eingegriffen, dies mit Fragen, die sich eigentlich dem höheren Richter, wenn das Verfahren denn weitergezogen wird, stellen müssten, aber nicht dem Parlament. Das ist gefährlich und nicht tugendhaft.

→ Überweisung an das Obergericht zur Beantwortung unter Mitbericht der Sicherheitsdirektion.

824 Traktandum 4.8: **Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Stefan Gisler betreffend Fremdsprachenunterricht an den obligatorischen Schulen vom 16. August 2013 (Vorlage 2284.1 - 14419)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 14

825 **Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Das Traktandum wird verschoben (siehe Ziff. 816).

TRAKTANDUM 15

826 Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2194.1/.2 - 14181/82) und der vorberatenden Kommission (2194.3 - 14326).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann**: Mit der vorliegenden Teilrevision des Personalgesetzes sollen die Anstellungsverhältnisse vereinheitlicht und eine gesetzliche Grundlage für das *Whistleblowing* geschaffen werden. Das Begünstigungsverbot und das Verbot der Annahme von Geschenken werden zudem neu in das Personalgesetz eingefügt. Personalgeschäfte betreffend das oberste Kader sollen gemäss Regierungsrat neu an die Direktionen delegiert werden können, was der Kommission aber zu weit geht; sie möchte Geschäfte zu Amtsleitenden nach wie vor im Gesamtregierungsrat belassen. Zudem werden die Kompetenzen und Aufgaben des Personalamtes auf Gesetzesstufe definiert.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen beraten und sich auch durch diverse Abklärungsaufträge vertieft mit gewissen Aspekten auseinandergesetzt. Die wichtigsten Themenfeldern sind:

- Meldung von Missständen (*Whistleblowing*): Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, gelangte der Datenschutzbeauftragte an die Kommission und erinnerte daran, dass bereits diverse Regelungen bestehen, um bezüglich strafbarer Handlungen oder Missständen finanzieller Natur ohne Probleme aktiv werden, d. h. diese zu melden oder zur Anzeige bringen zu können. Auch arbeitsrechtliche Missstände können direkt mit der/dem Vorgesetzten bzw. deren/dessen vorgesetzter Stelle auf dem internen Dienstweg – allenfalls unter Beizug des Personalamts oder der Ombudsstelle – geklärt werden. Im Rahmen der kantonsrätlichen Oberaufsicht über die Verwaltung kann zudem noch eine Kantonsratskommission über die Missstände informiert werden. Diese bereits vorhandenen Instrumente seien – so die Lesart des Datenschutzbeauftragten – genügend. Diese Ansicht teilt die vorberatende Kommission nicht. Sie ist der Ansicht, dass es einer gesetzlichen Regelung für die Meldung von Missständen bedarf. Verhindert werden soll aber, dass die Meldestelle für Missstände zur Anlaufstelle unzufriedener Mitarbeitender wird, die so den internen Dienstweg umgehen wollen. Die *Whistleblowing*-Regelung soll nur Fälle abdecken, bei welchen keine anderen Handlungsoptionen bestehen. Aber gerade für solche Fälle ist eine zusätzliche Regelung eben notwendig. Wer in der öffentlichen Verwaltung nach Ausschöpfung des Dienstwegs Hinweise auf in Ausübung seiner Tätigkeit wahrgenommene interne Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen macht – also der *Whistleblower* –, soll vor Kündigung oder Repressionen besser geschützt werden.

- Art des Arbeitsverhältnisses: Der Staat als Arbeitgeber hat bereits heute nach geltendem Recht gewisse Verfahrensgarantien einzuhalten, welche im Obligationenrecht so nicht vorgesehen sind. Zu diesen Verfahrensgarantien gehören beispielsweise die Gewährung des rechtlichen Gehörs oder die Begründungspflicht bei Kündigung etc. Diese Garantien gelten unabhängig davon, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis oder um eines nach Obligationenrecht handelt. Aus diesem Grund sollten nach herrschender Lehre im öffentlichen Dienstrecht keine zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Dieser Lehrmeinung

trägt die Revision Rechnung. Die Kommission befürwortet diese Änderung, zumal durch klar definierte Abweichungen auch festgehalten werden kann, dass beispielsweise mit landwirtschaftlichen Hilfskräften wie bis anhin im landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrag die 45-Stunden-Woche vertraglich vereinbart werden kann oder in gewissen Bereichen die obligationenrechtlichen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden können.

- **Beförderungen:** Ebenfalls diskutiert wurden die Beförderungsrichtlinien. Der Umfang der Beförderungen ist beim Kanton Zug von den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig. Die Beförderungssumme wird jährlich im Rahmen der Beförderungs- und Budgetrichtlinien durch den Regierungsrat festgelegt. Für weitere Details hierzu verweist der Votant auf den Kommissionbericht.
- **Vaterschaftsurlaub:** In der Kommission wurde ein Antrag diskutiert, den Vaterschaftsurlaub neu auf Gesetzesstufe zu regeln und diesen im Einklang mit der Regelung beispielsweise der Stadt Zug zu bringen. Die Mehrheit der Kommission erachtet jedoch die von der Regierung im Rahmen der Arbeitszeitverordnung getroffene Regelung als genügend. Dort sind fünf Tage festgelegt, was angemessen und ausreichend ist. Deshalb wird von einer Ausweitung auf zehn Tage abgeraten.
- **Lohnfrage:** Seitens der Finanzdirektion wurde versichert, dass das geltende Besoldungssystem ausreichend ist, um Kaderstellen zu besetzen. Von der möglichen Erhöhung der Maximallöhne um einen Viertel hat man in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch machen müssen. Aktuell gibt es keine Mitarbeitenden welche über die höchste Lohnklasse hinaus Zulagen beziehen. Von der Schaffung einer 27. Lohnklasse wird deshalb abgesehen.
- **Verbot der Annahme von Geschenken:** Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage zur Korruptionsbekämpfung geschaffen. Man will damit aber auch die Mitarbeitenden für diese Problematik sensibilisieren. Der Begriff «Vorteile» umfasst nämlich sowohl materielle als auch immaterielle Vorteile, und insbesondere gehörten dazu auch Einladungen zu Veranstaltungen oder versprochene zukünftige «Leistungen». Die Kommission unterstützt diese Regelung. Es wird aber explizit angeregt, dass Ausnahmeregelungen – eben «Geschenke von geringem Wert» – ausserhalb des Gesetzes in irgendeiner Form konkretisiert werden sollen.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Es ist nur mit geringen, kaum quantifizierbaren Mehraufwänden im Bereich einer allfälligen Erhöhung des Personalaufwands bei einer *Whistleblowing*-Meldestelle und im Bereich der wohl geringfügig kleineren Einnahmen aus Spruchgebühren infolge der Erhöhung der Streitwertgrenze zu rechnen. Im Namen der Kommission dankt der Votant dem Rat, wenn dieser auf die Vorlage eintritt und sie mit den Änderungen der Kommission unterstützt.

Esther Haas: Die AGF ist einstimmig für Eintreten und freut sich insbesondere, dass am bewährten Lohnsystem nicht gerüttelt wird. Die Votantin spricht hauptsächlich zu jenen Punkten, wo Regierung und Kommission abweichende Haltungen haben oder wo die AGF Anträge stellen wird.

Bei § 1 Abs. 4 folgt die AGF dem Vorschlag der Regierung. Sie erachtet es als angebracht, dass wichtige, das oberste Kader betreffende Personalentscheidungen wie Anstellungen und Entlassungen weiterhin bei der Gesamtregierung angesiedelt sind. Alle anderen Personalgeschäfte sollen aber künftig den einzelnen Direktionen überlassen sein. Mit dieser Änderung wird eine Entlastung der Gesamtregierung erreicht.

Die Schaffung einer *Whistleblower*-Stelle ist für die AGF eine Notwendigkeit. Bei dieser Stelle können konkrete Missstände und Unregelmässigkeiten gemeldet werden. Die AGF schlägt vor, dass diese Aufgabe der Ombudsstelle übertragen wird. Nach ihrem Dafürhalten muss die Meldestelle vom Kantonsrat bestimmt und die

Aufgaben und Kompetenzen vom Regierungsrat geregelt werden. Die AGF wird in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen, weil sie die Gewaltenteilung ernstnimmt und diese sicherstellen will.

Bei § 34 wird die AGF in der Detailberatung beantragen, dass Personen mit öffentlichen Nebenämtern 15 statt 12 Tage bezahlten Urlaub bekommen. Dies entspricht den Empfehlungen des SECO und ermöglicht auch Angestellten, sich politisch und gesellschaftlich zu engagieren. Die AGF versteht ihren Antrag als Beitrag zur Pflege des Milizsystems in der Schweizer Demokratie.

Eine zentrale Forderung in der Vernehmlassungsantwort der AGF war die Festschreibung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von mindestens 10 Tagen. Die AGF wird diesen in der Detailberatung beantragen, vor allem weil führende Arbeitgeber schon längst weiter gehen. So werden junge Familien gestärkt, und es ist ein Bekenntnis, dass auch Väter Verantwortung in der Kinderbetreuung übernehmen. Zum Kostenfaktor des Vaterschaftsurlaubs: Generell tragen Kantonsangestellte das gute Funktionieren des Kantons Zug mit, was von verschiedensten Seiten immer wieder erwähnt und entsprechend gelobt wird. Geht es aber um die konkreten Taten, wird beim Personal geknausert. Beim Vaterschaftsurlaub darf dies aber nicht der Fall sein. Für die AGF ist der Vaterschaftsurlaub kein Geschenk, sondern eine zeitgemässe Selbstverständlichkeit.

Geschenke anzunehmen, soll den Kantonsangestellten künftig ohnehin grundsätzlich verboten sein. Die AGF unterstützt dieses Verbot, weil man so möglichen Befangenheiten der Mitarbeitenden vorbeugen kann.

Barbara Gysel hält namens der SP-Fraktion fest, dass der Kanton Zug insgesamt über ein modernes Personalgesetz verfügt. Die vorgesehenen Änderungen sind für die SP-Fraktion zwar relevant, sie sind in ihren Augen aber keine grösseren, heiklen Eingriffe und Anpassungen.

Die SP begrüsst es, dass die Grundlagen für das *Whistleblowing* geschaffen werden. Sie unterstützt ausdrücklich auch die Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung und die Erschwerung von Begünstigungen und der Annahme von Geschenken. In dieser Frage wird sie in der Detailberatung einen zusätzlichen Antrag stellen.

Es ist bemerkenswert, dass «Transparency International» aufgrund einer repräsentativen Befragung, eines eigentlichen «Korruptionsbarometers», die Parteien als korrupteste Institution beurteilt; an zweiter Stelle folgen die Medien sowie der Privatsektor, an vierter Stelle das Parlament. Korruption in der Verwaltung ist in der Schweiz hingegen kaum ein Thema, wie die Umfrage zeigt. Rund die Hälfte der Befragten gab an, Korruption im staatlichen Dienst sei eher kein oder gar kein Problem. Allerdings machen rund vier von zehn Befragten in der Schweiz eine Zunahme der Korruption in den letzten zwei Jahren aus. So scheint es erst recht wichtig, sowohl die Korruptionsbekämpfung als auch das *Whistleblowing* im Kanton Zug zu pflegen. Würden Schweizerinnen und Schweizer auf einen Korruptionsfall stossen, würden ihn – nach eigenen Angaben – 92 Prozent melden. Damit ist die Meldebereitschaft deutlich höher als in anderen Ländern; in Westeuropa sind es lediglich 73 Prozent der Befragten. Es ist zu hoffen, dass dies auch für Zug zutrifft.

Unter weiteren Massnahmen und Leistungen des Kantons Zug als Arbeitgeber wurde auch die Mobilitätsförderung behandelt. Die SP würde es begrüssen, wenn nicht nur die Abgabe von Halbtax-Abos, sondern generell mit einer Gutschrift in der gleichen Höhe weitere Abonnemente wie etwa der Zuger Buspass unterstützt werden könnten.

Zu § 60, welcher jetzt den Mutterschaftsurlaub zum Thema hat, der nach mindestens zwei Jahren Arbeitsverhältnis sechzehn Wochen beträgt: Die SP sieht es wie die ALG als Gebot der Zeit, im Gesetz auch einen Vaterschaftsurlaub einzuführen.

Auch der Bundesrat will einen solchen in Zukunft gewähren, und seit dem 1. Juli dieses Jahres erhalten die Mitarbeiter des Bundes bei der Geburt eines Kindes zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die Bundesverwaltung folgt damit einem Trend, der in den letzten Jahren einen Grossteil der Schweizer Arbeitgeber erfasst hat. Viele Unternehmen haben einen Vaterschaftsurlaub von ein bis zwei Wochen eingeführt, bei vollem Lohn.

Die SP ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und wird dieser ansonsten gemäss den Anträgen der Regierung und Kommission zustimmen. Sie möchte es nicht unterlassen, dem Personal des Kantons Zug ganz herzlich zu danken für die tägliche Arbeit jetzt und auch in Zukunft.

Walter Birrer: Die SVP-Fraktion hat die Änderungen des Personalgesetzes eingehend diskutiert. Eintreten war unbestritten. Die SVP schätzt die Arbeit und die Leistungen des Staatspersonals und dankt dafür bestens.

Bei der Beratung des Gesetzes war der Votant sehr erstaunt über die Beilage 2 mit insgesamt siebzehn Benefits: Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, Reisechecks, «Sport am Mittag» etc. Die SVP dankt für die Transparenz. In der Fraktion war § 34 betreffend zwölf bezahlte Tage für öffentliche Nebenämter ein grosses Thema. Viele im Rat haben keine solche Entschädigung, sie müssen Ferien oder unbezahlten Urlaub nehmen; auch der Votant ist als KMU davon betroffen. Die SVP wird bei der Detailberatung hierzu einen Antrag stellen.

In § 57, der die Entschädigung eines Halbtax-Abonnements für den Arbeitsweg vorsieht, ist die SVP klar der Meinung, dass die Angestellten, die ihren Wohnort nicht in der Nähe ihres Arbeitsorts wählen, nicht belohnt und mit einem Halbtax-Abonnement unterstützt werden sollen. Die Personen mit einem langen Arbeitsweg sind ja auch für die Umwelt eine Belastung und kosten Ressourcen. In der Kommission wurde dieser Vorschlag ebenfalls abgelehnt. Die SVP unterstützt auch hier – wie eigentlich in sämtlichen Anträgen – die Kommission.

Esther Haas hat davon gesprochen, dass man noch ein Brikett mehr drauflegen könnte. Auch als KMU könnte man noch ein Brikett mehr drauflegen, den Angestellten bessere Löhne zahlen, die Häuser ein bisschen teurer bauen, die Wohnungen etwas teurer werden lassen. Wo aber bleibt das preisgünstige Wohnen, wenn man auf der KMU-Seite diese Löhne bezahlen müsste? Das klappt doch auseinander: hier das Staatspersonal, dort die KMU. Wo geht die Reise hin? Soll es im Kantonsrat nur noch Staatspersonal geben und keine KMU-Vertreter mehr, welche dafür ihre Freizeit einsetzen oder auf Ferien und Lohn verzichten? Das muss bei der Beratung überlegt werden.

Gabriela Ingold: Auch für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Bei § 1 Abs. 4 unterstützt die FDP mehrheitlich den Antrag der Regierung. Sie will nicht, dass sich der Gesamtratsrat mit Personalfragen eines einzelnen Amtsleitenden zu befassen hat. Vielmehr ist die FDP der Meinung, dass der Regierungsrat grundsätzlich strategische Vorgaben geben muss. Im Einzelfall soll jedoch jeder Departementsvorsteher Führungsverantwortung übernehmen. Die Verwaltung wird dadurch effizienter, und unnötige Bürokratie kann vermieden werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Lohnklassen und den Verzicht auf eine zusätzliche Klasse befürwortet die FDP. Die neu geschaffenen Gesetzesartikel erachtet sie als funktional und sinnvoll. Die Verankerung von *Whistleblowing*-Regeln ist für die FDP-Fraktion unbestritten. Die getroffenen Lösungen erscheinen umfassend und schützen die betroffenen Mitarbeiter. Die durch die Kommission eingeführte Missbrauchsbestimmung in Form von § 28 Abs. 3. begrüsst die FDP. Auch § 28^{quater} erhält die volle Zustimmung der FDP. Es wird damit eine gesetzliche Grundlage gegen

Korruption in der Verwaltung geschaffen. Die Bestimmung ist zeitgemäss und schliesst eine Lücke im Personalgesetz. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung für dieses Thema sensibilisiert werden. Die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs lehnt die FDP-Fraktion vehement ab.

Die FDP dankt der Kommission für den Abklärungsauftrag bzw. die Beilage 2 im Kommissionsbericht, welche einen interessanten und umfassenden Überblick über die Lohnnebenleistungen gibt.

Georg Helfenstein: Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Bei § 1 unterstützt sie mehrheitlich die Regierung, die Diskussionen zeigten aber für beide Seiten – Kommission wie Regierung – Verständnis. Wichtig scheint in beiden Fällen, dass Kontrolle und Informationsaustausch gewährleistet sind.

Bei § 4 unterstützt die CVP die auch im Bericht in den Materialien erwähnte Regelung, dass bei landwirtschaftlichen Angestellten Ausnahmeregelungen möglich sind, ohne dabei das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis zu missachten.

Dass das *Whistleblowing* in § 28 geregelt wird, ist aus Sicht der CVP sehr wichtig. Sie unterstützt die schlanke Gesetzgebung, erwartet aber von der Regierung, dass sie in der Verordnung den Inhalt des Kommissionsberichts miteinbezieht. Vor allem erachtet die CVP die Ombudstelle als geeignete Meldestelle, so dass der Kanton mit einer schlanken, bestehenden Struktur die Problematik des *Whistleblowings* lösen kann. Den von der Kommission eingebrachten Abs. 3 bezüglich Missbrauch unterstützt die CVP ebenfalls.

Bei § 34 ist die CVP-Fraktion einverstanden, damit der Regierung eine flexible Handhabung zur Verfügung steht. Das Ziel muss aber sein, diese Belastung möglichst auf die arbeitsfreie Zeit zu legen. In der Privatwirtschaft werden selten solche Zusagen gemacht.

§ 57 gab etwas mehr zu diskutieren. Aus Sicht der CVP muss bei diesem Paragraphen die Betrachtung im Gesamtkontext zu jedem einzelnen Angestelltenvertrag stehen. Die CVP erwartet, dass die Regierung das Mobilitätsmanagement gezielt einsetzt und die Materialien im Bericht der Kommission berücksichtigt, bezogen vor allem auf die Diskussion um die Halbtax-Abonnemente. Mit zgedrückten Augen sagt die CVP ja zu diesem Paragraphen, vor allem weil es einer Legalisierung der bisherigen Praxis gleichkommt.

Martin Pfister: Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, haben vier Mitglieder der vorberatenden Kommission die Vorlage in der Schlussabstimmung abgelehnt. Es war während der Kommissionsberatungen nicht zu erkennen, wo der Dissens besteht und warum diese vier Mitglieder die Vorlage ablehnten. Auf Nachfrage erklärten die betreffenden Kommissionsmitglieder, das gehe die übrigen Kommissionsmitglieder im Moment nichts an, und man werde das dann in der Kantonsratsdebatte erfahren. Der Votant bittet, dass mindestens eines dieser Mitglieder den Rat heute oder in der zweiten Lesung aufklären soll, warum sie in der Schlussabstimmung die Vorlage ablehnten.

Philip C. Brunner stellt dem Landschreiber die Frage, ob es für die Beratung dieses Gesetzes Ausstandsgründe gebe. Er geht davon aus, dass es im Rat Leute hat, die selber vom Gesetz betroffen sind und jetzt über ihren Lohn mitbestimmen. Diese Personen müssten aus der Sicht des Votanten in den Ausstand treten. Und die zweite Frage lautet: Wer ist davon betroffen? Der Votant ist sehr überrascht, dass sich bisher niemand beim Vorsitzenden gemeldet und erklärt hat, dass er sich im Ausstand befindet.

Landschreiber **Tobias Moser** erläutert, dass es keine Ausstandsregelung gibt. Die Mitglieder der Legislative sind gesetzlich und verfassungsmässig verpflichtet, ihre Funktion gemäss ihrem verfassungsmässigen Auftrag auszuüben. Es gibt in der Debattenordnung den Hinweis auf die Interessenbindung, den Sprechende anzubringen haben, wenn sie etwas kommentieren oder einen Antrag stellen.

Es gibt sicher Ratsmitglieder, die von der Teilrevision des Personalgesetzes betroffen sind. Allerdings sind die Regelungen zum Lohn nicht in dieser Revision enthalten. Allfällig betroffene Ratsmitglieder können hier also nicht über ihren Lohn debattieren, sondern nur über die anderen Regelungen

Philip C. Brunner fragt konkret nach, wer denn jetzt in den Ausstand geht. Es geht zwar nicht um den Lohn, aber um Begünstigungen. Niemand *muss* in den Ausstand treten, der Votant aber *würde*, wenn er betroffen wäre.

Landschreiber **Tobias Moser** wiederholt, dass niemand in den Ausstand treten muss. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass man auf die Toilette gehen oder einen Kaffee trinken gehen kann. Die einzige Verpflichtung, welche die Ratsmitglieder von Rechts wegen haben, ist die Darlegung der Interessenbindung. Es kann auch kein Kantonsratsmitglied von seinen Ratskollegen verlangen, sich als Betroffene von dieser oder jener Regelung zu deklarieren.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die positive Aufnahme der Gesetzesrevision. Aus den Voten lässt sich entnehmen, dass Eintreten unbestritten ist und nur in einzelnen Detailfragen Änderungen beantragt werden.

Es ist richtig, dass der Kanton Zug ein gutes, modernes Personalgesetz hat. Der Regierungsrat wurde mit gewissen Änderungen beauftragt, einerseits aufgrund der Vorfälle im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug – das betrifft etwa das *Whistle-blowing*, das Begünstigungsverbot, das Verbot der Annahme von Geschenken und teilweise die Kompetenzen und Aufgaben des Personalamts –, andererseits aufgrund weiterer Motionen, etwa bezüglich der 27. Lohnklasse. Weitere Änderungen bringt der Regierungsrat von sich aus ein, weil er im Vollzug des Gesetzes gewisse Anliegen erkannt hat. Mit den beantragten Änderungen wird das Personalgesetz wieder auf dem neusten Stand sein, und es wird keine Pendenzen mehr abzuarbeiten geben.

Der Finanzdirektor dankt der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten für die gute Arbeit. Die Kommission erteilte der Finanzdirektion fünf zusätzliche Abklärungsaufträge, etwa zu den Lohnnebenleistungen, den sogenannten *Fringe Benefits*, die in der Beilage 2 zum Kommissionsbericht aufgelistet und dargelegt sind. Man kann dort sehen, dass es sich dabei nicht um exorbitante Leistungen handelt, sondern dass diese sich in der Grössenordnung von etwa 1 Prozent des gesamten Personalaufwands bewegen. Das ist eine gute und vertretbare Grössenordnung.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 1 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Änderungsvorschlag des Regierungsrats ablehnt und zudem vorschlägt, «Chefbeamtinnen oder Chefbeamten» wie folgt zu ergänzen: «Chefbeamtinnen und oder Chefbeamten».

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer** verdeutlicht, weshalb die vorberatende Kommission hier eine andere Meinung hat als der Regierungsrat. Die Kommission zeigte zwar Verständnis für das Bedürfnis nach Entlastung des Regierungsrats. Ihr ist es aber wichtiger, die Entscheidungen betreffend Amtsleitende im Sinne des rechtsgleichen Vollzuges, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der *Unité de doctrine* beim Gesamregierungsrat zu belassen. Der Gesamregierungsrat trägt ja auch die Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren der Verwaltung. Die Kommission schlägt daher mit 9 zu 6 Stimmen vor, den Änderungsvorschlag abzulehnen und der ursprünglichen Fassung gemäss geltendem Recht zuzustimmen. Änderungen in diesem Bereich gehören zwingend vor den Gesamregierungsrat. Im Übrigen hat sich in die Synopse ein Fehler eingeschlichen. Die Kommission will den Wortlaut der alten Fassung und nicht das komische «und oder», das jetzt in der Synopse steht.

Hans Christen weist darauf hin, dass es keine «Chefbeamte» mehr gibt; der Beamtenstatus wurde aufgehoben. Der entsprechende Passus müsste also geändert werden.

Landschreiber **Tobias Moser** antwortet, dass sich die Regierung und die vorberatende Kommission dessen bewusst sind. Bei Teilrevisionen gilt aber die Tradition, die Begrifflichkeit nicht zu ändern, weil sonst auch andernorts Begriffe angepasst werden müssten und damit die Revision unübersichtlich würde. Der Rat muss sich also gedulden – vermutlich bis zur nächsten oder übernächsten Legislatur, wenn das Personalgesetz totalrevidiert wird.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** stellt den Antrag, dem regierungsrätlichen Vorschlag zu folgen. Der Regierungsrat kann die Anliegen der vorberatenden Kommission sehr wohl nachvollziehen. Es ist auch im Interesse der Regierung, dass ein rechtsgleicher Vollzug stattfindet und das Personalrecht nicht in jeder Direktion unterschiedlich gehandhabt wird. Das gilt nicht nur in Zusammenhang mit den Amtsleitenden, sondern natürlich auch mit allen anderen Angestellten. Daher ist das Personalamt in personalrechtliche Änderungen einzubeziehen. Wenn beispielsweise ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, spricht das Personalamt mit, auch über die Höhe der Einstufung. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Personalamt und Direktion, gibt es als erste Eskalationsstufe den Finanzdirektor, der auch an den Gesamregierungsrat gelangen kann.

Die Anstellung und Entlassung der Amtsleitenden liegt unbestrittenermassen in der Kompetenz des Regierungsrats. Es kann aber unterjährig immer wieder Änderung in Zusammenhang mit deren Beschäftigung geben, beispielsweise die Ermöglichung von Teilzeitarbeit oder der Bezug von unbezahlten Ferien. Der Finanzdirektor hat in seiner Direktion beispielsweise einen national anerkannten Experten für Steuerfragen, der etwa alle zwei Jahr als Dozent für steuerliche Fachseminarien auf nationaler Ebene oder auch immer wieder als Prüfungsexperte für die Prüfungen zum Steuerexperten angefragt wird. Heute ist es so, dass es für die entsprechende Bewilligung jedesmal einen Beschluss des Gesamregierungsrats braucht. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass diese Kompetenz an den Direktionsvorsteher übertragen werden kann. Es geht also nicht um Anstellung oder Entlassung, sondern um solche kleineren Anliegen.

→ Der Rat stimmt mit 32 zu 24 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 2 Abs. 2–3

§ 4 Abs. 3

§ 10^{bis} Abs. 1–3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 28^{bis}

Walter Birrer stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen Artikel mit allen drei Absätzen zu streichen.

Manuel Brandenburg erläutert den von seinem Parteikollegen eingebrachten Antrag. Die SVP findet die ganze neue Bestimmung bezüglich *Whistleblowing* nicht nötig. Es gibt schon jetzt Möglichkeiten, sich bemerkbar zu machen, etwa die Ombudsstelle. Das bedeutet nicht, dass die SVP es nicht wichtig findet, dass Beamte es melden, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Es braucht aber keinen neuen Artikel mit drei Absätzen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, dem Streichungsantrag der SVP nicht stattzugeben. Diese Bestimmung ergab sich aus den Vorfällen im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug bzw. aus einer erheblich erklärten Motion der damaligen Kommission. In der vorberatenden Kommission wurde eine ausführliche Diskussion über diesen Artikel geführt. Es wurde dort über die unterschiedliche Tiefe der Regelungsformen gesprochen. Man hätte viel weiter gehen können bis hin zum Gesetz. Der Regierungsrat will aber nicht alles detailliert regeln, wie das beispielsweise der Kanton St. Gallen tut. Es braucht aber diese Bestimmung. Es wurde richtigerweise gesagt, dass es bereits entsprechende Instrumente gibt; es gibt auch die Verpflichtung für Mitarbeitende, bei strafbaren Handlungen mit den Vorgesetzten zu sprechen bzw. Anzeige zu erstatten. Problematisch ist es aber, wenn dann nichts passiert. Es gibt in den Medien immer wieder Fälle, in denen Mitarbeitende intern nicht weiter kamen und dann an die Öffentlichkeit traten. Am Schluss hatten diese Mitarbeitenden zwar einen Missstand aufgezeigt, es wurde ihnen aber die Stelle

gekündigt. Die vorgeschlagene Bestimmung dient auch dazu, dass solche Mitteilungen nicht nach aussen an die Medien gehen müssen, sondern an eine bezeichnete Stelle. Und der Mitarbeiter ist geschützt, wenn er an diese Stelle gelangt, er muss für sich keine Nachteile in Kauf nehmen und nicht kann vom Vorgesetzten – quasi aus Rache – entlassen werden.

Manuel Brandenburg teilt mit, dass die SVP-Fraktion ihren Streichungsantrag zurückzieht.

§ 28^{bis} Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission, um Missverständnissen vorzubeugen, beantragt, den Begriff «Meldung» anstelle von «Anzeige» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich der Fassung der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

§ 28^{bis} Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 28^{bis} Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den folgenden neuen Abs. 3 vorschlägt: «Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.» Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird neu Abs. 4.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 28^{bis} Abs. 4

Esther Haas legt nachträglich ihre Interessenbindung dar: Als Kantonsangestellte ist sie vom vorliegenden Gesetz selber betroffen.

Die AGF stellt den **Antrag**, Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: «Der Kantonsrat bestimmt die Ombudsstelle als Meldestelle. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.» Die Begründung dafür liegt darin, dass hier die Gewaltenteilung tangiert wird. Die AGF nimmt – wie bereits erwähnt – die Gewaltentrennung ernst und will diese sicherstellen.

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann** teilt mit, dass kein Kommissionsmitglied materielle Einwände gegen die Bestimmung der Ombudsstelle als Meldestelle äusserte. Die Kommission hat die verschiedenen Argumente – darunter die Gewaltentrennung – abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass mit dem Regierungsrat bzw. dem Verordnungsweg die Flexibilität besser gewährleistet ist. Wenn es nicht optimal laufen würde, könnte die Justizprüfungskommission immer noch mit einem entsprechenden Antrag an den Regierungsrat gelangen, Auch so wäre der

Einfluss des Kantonsrats also gewährleistet. Die vorberatende Kommission hat den Antrag, wie er jetzt von Esther Haas gestellt wurde, mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt und empfiehlt dem Rat, die Formulierung der Regierung zu übernehmen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** teilt mit, dass er sich dem Votum des Kommissionspräsidenten anschliesst.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 14 Stimmen die Fassung des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission.

§ 28^{ter} Abs. 1–2

§ 28^{quater} Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 28^{quater} Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

Barbara Gysel stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 2 am Schluss wie folgt zu ergänzen: «Diese [= die Geschenke von geringem Wert] sind der vorgesetzten Stelle bekanntzugeben.»

Es ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine Person, welche mit einer Dienstleistung sehr zufrieden war, sich bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Verwaltung mit einem kleinen Geschenk bedankt. Für die betroffenen Mitarbeitenden ist es aber manchmal nicht so einfach zu entscheiden, was denn nun ein Geschenk von geringem Wert ist. Hier hilft Transparenz. Wenn alle verpflichtet sind, der vorgesetzten Stelle zu melden, was sie angenommen haben, ist ein offener Austausch möglich, und das Ganze reguliert sich fast von alleine.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** kann keine gefestigte Haltung des Regierungsrats bekunden, weil er den Antrag eben zum ersten Mal gehört hat. Grundsätzlich wäre im Personalgesetz ja gar nichts zu regeln, weil das Verbot der Annahme von Geschenken und von Begünstigung im öffentlichen Dienst schon im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt ist. In der täglichen Arbeit stellt man aber immer wieder fest, dass das Verbot, Vorteile anzunehmen oder sich begünstigen oder übermässig beschenken zu lassen, in weiten Kreisen und über viele Hierarchiestufen hinweg nicht genügend bekannt ist. Die Aufnahme ins Gesetz hat also auch das Ziel, die Mitarbeitenden noch mehr für diese Problematik zu sensibilisieren. Es ist momentan sowieso eher der Trend, bei Geschenken kritischer zu sein. Im Kanton Zug galt schon lange die Regel, dass man das annehmen darf, was man an einem Tag essen und trinken kann, wobei die Spannweite noch eher etwas enger wird als diese Regelung.

Im Kommissionsbericht wird für den Entscheid, ob man ein Geschenk annehmen soll oder nicht, explizit der Einbezug des Vorgesetzten erwähnt. Der Regierungsrat hat es nicht als notwendig erachtet, das gesetzlich zu normieren. Er baut auch auf

die Eigenverantwortung des Mitarbeitenden. Wegen einer Schokolade muss man den Vorgesetzten sicher nicht informieren; wenn es hingegen ein Nachtessen ist, vielleicht sogar zusammen mit einem Sportanlass, dann ist die Information des Vorgesetzten sicher angebracht. Und wenn es gar ein Nachtessen mit Übernachtung ist, dann ist die Annahme des Geschenks sicher ausgeschlossen. Alles zu normieren, macht aber wenig Sinn. Auch wenn der Finanzdirektor ein gewisses Verständnis für den Antrag der SP-Fraktion hat, kann man es mit dem Gesetz in der vorliegenden Fassung und den Ausführungen in den Materialien belassen, wie das auch die vorberatende Kommission vorschlägt. Es braucht keine weitere Bestimmung.

→ Der Rat genehmigt mit 43 zu 8 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

§ 29 Abs. 1 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

§ 34 Abs. 2

Walter Birrer stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den bezahlten Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes auf 6 Tage zu kürzen, den entsprechenden Passus in § 34 Abs. 2 also wie folgt zu formulieren: «wird bezahlter Urlaub bis zu 6 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt.» Der Votant ist ein KMU und stimmte – dies als Antwort auf die Aufforderung von Martin Pfister – in der Kommission in der Schlussabstimmung gegen die Vorlage. Wenn er morgen Nachmittag auf die Baustelle geht und Leute trifft, welche die Zeitung gelesen haben, wird er zu hören bekommen: «Jetzt geht ihr noch auf 15 Tage oder sogar noch weiter. Was ist denn der Unterschied zwischen dem Staatspersonal und uns, die auf den Baustellen arbeiten? Warum haben wir nicht auch 15 Tage unbezahlten Urlaub?» Der Votant muss dann antworten: «Bezahlt nur die Steuern, dann können wir das andere ja erledigen.» Diese *goodies* werden in der Arbeitswelt nicht wirklich toleriert. Und auf die Frage «Was können wir tun?» würde der Votant antworten: «Wir haben zu wenige KMU im Kantonsrat.» Oder vielleicht stimmen die KMU falsch, das werden wir nachher sehen. Die KMU-Vertreter müssen für ihre eigenen Leute eintreten. Das Staatspersonal kann bei Entscheidungen, die es betreffen, selber mitbestimmen. Das können die KMU-Angestellten nicht. Darum hofft der Votant heute auf die Vertreter der KMU.

Stefan Gisler stellt folgenden **Antrag**: «Für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes wird ein bezahlter Urlaub bis zu 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensen wird der Urlaub anteilmässig berechnet.» In § 324a des Obligationenrechts steht zur Lohnfortzahlungspflicht: «Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder *Ausübung eines öffentlichen Amtes*, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten.» Wer ein öffentliches Amt ausübt, hat also das *Recht* auf bezahlten Urlaub – und der Votant ermuntert seinen Vorredner Walter

Birrer, dieses Recht auch einfordern. Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schreibt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein öffentliches Amt – beispielsweise als Parlamentarier im Zuger Kantonsrat – ausüben, ein Lohnanspruch für eine beschränkte Zeit zusteht. Das SECO hält fest, dass es im ersten Dienstjahr in der Regel einen Lohnanspruch für 15 Arbeitstage geben soll. Vielerorts gilt die Praxis, dass in den folgenden Dienstjahren für eine längere Zeit – gemäss Berner oder Zürcher Skala – bezahlter Urlaub gewährt wird. Soweit will der Votant nicht gehen. Er hält 15 Tage für angemessen. Auch hält er es für angemessen, dass sich der Anspruch gemäss Anstellungsprozenten reduziert, dass also jemand, der 50 Prozent arbeitet, nur 7,5 Tage gewährt bekommt. Wenn die Regierung nun 12 Tage vorschlägt, liegt sie tiefer als die gängige Praxis. Die Lohnfortzahlung während 15 Tagen pro Jahr ist in den Personalverordnungen der Bundesämter, von zahlreichen kantonalen Verwaltungen, beispielsweise in St. Gallen, Basel-Stadt, Bern, Aargau festhalten – ja sogar im Nachbarkanton Schwyz, der ja wirklich nicht für Grosszügigkeit bekannt ist. Viele grosse Städte kennen die 15 Tage, aber auch Unternehmen wie Swisscom oder SBB oder zahlreiche Banken, etwa die Crédit Suisse, sehen diese 15 Tage vor. Wieso gewähren diese Arbeitgeber die 15 Tage? Wegen unserer Form der Demokratie. So soll die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Milizsystem ermöglicht werden. Unsere Demokratie baut darauf auf, dass auch weniger gut bezahlte Angestellte politisch aktiv sein können, ohne ihr berufliches Pensum reduzieren und finanzielle Einbussen in Kauf nehmen zu müssen. Dieser Paragraph und insbesondere der Antrag auf eine Reduktion auf 6 Tage wecken den Verdacht, dass man Angestellten möglichst hohe Hürden aufbauen will, damit sie sich nicht am politischen Leben beteiligen können. Im Sinne einer lebendigen Demokratie, an welcher möglichst alle teilhaben können, bittet der Votant deshalb, den Antrag auf 15 Tage zu unterstützen

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer**: Nach geltendem Recht besteht ein absoluter Anspruch auf Gewährung von 12 bzw. bei Teilzeitarbeit auf eine anteilmässig reduzierte Anzahl Tage Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts. Dieser Anspruch wird mit der Gesetzesänderung eingeschränkt: Unbezahlter Urlaub soll lediglich im benötigten Umfang bis maximal 12 Tage gewährt werden, soweit die Ausübung eines Nebenamts nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist. Im Rahmen eines Abklärungsauftrags wurde die Kommission in ihrer zweiten Sitzung über die geltenden Grundlagen und die Kriterien sowie über die Praxis bei der Bewilligung der Ausübung öffentlicher Nebenämter informiert. Unter anderem wird bei der Bewilligung darauf geachtet, dass die zeitliche Gesamtbelastung nicht wesentlich mehr als 110 Prozent beträgt. Zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung verfügten insgesamt sechzig Personen über eine Bewilligung für ein öffentliches Nebenamt. Diese betreffen nicht nur Kantons- oder Gemeinderatsmandate, sondern auch Friedensrichterin bzw. Friedensrichter oder Pilzkontrolleurin bzw. Pilzkontrolleur. Letztere Beispiele zeigten, dass der Maximalanspruch an Urlaub auch unter der geltenden Regelung nicht immer ausgeschöpft wird, da bei gewissen Ämtern die zeitliche Beanspruchung gar nicht so hoch ist. Zudem ist die Kommission der Meinung, dass man mit der neuen Regelung besser auf den Einzelfall fokussieren kann. Der erhöhten Flexibilität der Mitarbeitenden ist auch durch die Einführung der Jahresarbeitszeit Rechnung getragen worden. Die vorberatende Kommission empfiehlt daher, den Änderungen gemäss Vorschlag der Regierung zuzustimmen und so auch die goldene Mitte zwischen der Forderung der SVP und jener der AGF zu finden.

Beni Riedi arbeitet in der Privatwirtschaft und hat heute unbezahlten Urlaub. Was Stefan Gisler bezüglich OR gesagt hat, ist sicher richtig. Wenn man aber in der Privatwirtschaft auf dieses Recht auf Urlaub pocht, ist man je nachdem sogar noch schlechter gestellt.

Will der Votant für sein Mandat als Kantonsrat eine Woche Ferien haben, dann ist er in einer Bringschuld. Sein Arbeitgeber könnte ihm die zusätzliche Ferienwoche zwar geben, gleichzeitig aber die Frage stellen, ob die Mitarbeit in dieser oder jener Kommission tatsächlich nötig sei. Für sich persönlich hat der Votant deshalb entschieden, unbezahlten Urlaub zu nehmen, um weder gegenüber seinem Arbeitgeber noch gegenüber sonst jemandem irgendeine Verpflichtung zu haben. Er findet auch 6 Tage noch sehr gut gerechnet, liegt es doch in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, was er investieren möchte oder nicht. In diesem Sinne unterstützt er den Antrag seiner Fraktion. Man muss wirklich kein schlechtes Gewissen haben, wenn man – neben allen *goodies*, die später zur Sprache kommen – hier eine Kürzung auf 6 Tage vornimmt.

Für **Silvan Hotz** zeigt das Votum von Stefan Gisler, dass die linke Seite nur so weit lesen will, wie es ihr auch wirklich passt. Gisler hat § 324 OR zwar zitiert, allem Anschein nach aber nicht ganz verstanden. Es steht nämlich: «Wird der Arbeitnehmer [...] *ohne sein Verschulden* an der Arbeitsleistung verhindert, [...]» Es ist ja nicht so, dass Stefan Gisler unschuldig im Kantonsrat sitzt. Vielmehr *wollte* er auf die Wahlliste, betrieb Wahlkampf etc., und indirekt trägt er also mindestens eine kleine Schuld an seiner Wahl. Deshalb stimmt seine Auslegung von § 324 OR nicht. Einmal mehr wird einfach die Türe weiter aufgemacht. Das kommt irgendwann auf die Wirtschaft zurück, die nachziehen muss. Das geht so nicht. Der Votant wird deshalb den SVP-Antrag unterstützen.

Stefan Gisler hält an seiner Definition von § 324a OR fest und verweist auf ein Bundesgerichtsurteil von 1998, das diesen Lohnanspruch festsetzt. Man kann den Anspruch auch auf Null streichen. Wenn das aber jemand einklagen würde, wären nicht mehr die 15 Tage, sondern die tatsächlichen Tage das Thema – und jeder weiss, dass Mitglieder des Kantonsrats mehr als 15 Tage pro Jahr für ihr Mandat einsetzen. Auf der Website des SECO kann man nachschlagen, dass der Anspruch gesetzlich besteht. Es ist sehr nobel von Beni Riedi, wenn er darauf verzichtet. Bisher ist der Votant immer davon ausgegangen, dass die SVP Recht durchsetzen will. Das soll Beni Riedi in diesem Fall freiwillig nicht tun. Man kann den Anspruch aber nicht einfach als ungültig erklären.

Georg Helfenstein findet es schade, dass jetzt die Staatsangestellten, die 12 Tage erhalten sollen, und die armen übrigen Arbeitnehmer gegeneinander ausgespielt werden. Es ist aber nicht ganz so, wie es Stefan Gisler sagt. Jeder Verband hat seinen Gesamtarbeitsvertrag, und im Verband, dem der Votant angehört, heisst es explizit, dass im Falle eines politischen Amtes Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Frage gemeinsam regeln sollen. Das ist eine vernünftige Lösung. 15 Tage sind für den Votanten aber zu viel. Eigentlich sind ihm auch 12 Tage grundsätzlich zu viel, vor allem aber bedauert er, dass – wie gesagt – das Staatspersonal und private Angestellte gegeneinander ausgespielt werden.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, an der Formulierung des Regierungsrat und der Kommission festzuhalten. Die 12 Tage haben sich in der Praxis bewährt. Im Kanton haben sechzig Leute eine entsprechende Bewilligung, es ist aber eher die Minderheit, welche diese 12 Tage in Anspruch; ein Pilzkontrolleur beispiels-

weise benötigt nicht unbedingt 12 Tage für sein Nebenamt. Der Regierungsrat wollte diese Regelung in dem Sinne flexibilisieren, dass der Anspruch auf 12 Tage nur dann besteht, wenn es notwendig ist. Wenn sich beispielsweise Sitzungstage mit der Arbeitszeit überschneiden, dann darf die betreffende Person am Arbeitsplatz fehlen; sonst aber soll sie ihr Nebenamt in der arbeitsfreien Zeit ausüben. Die Regelung ist auch in Zusammenhang mit der Einführung der Jahresarbeitszeit zu sehen, welche den Mitarbeitenden eine flexible Planung ihrer Arbeitszeit ermöglicht.

Eine Erhöhung auf 15 Tage findet der Finanzdirektor auch in Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung der betreffenden Mitarbeiter nicht angebracht. Man soll vielmehr mit Überzeugung bei 12 Tagen bleiben, auch vom Milizgedanken her. Die öffentliche Hand kann nicht von der Privatwirtschaft erwarten, dass Leute aus KMU sich Zeit für die Parlamentsarbeit nehmen, wenn sie selbst ihren Angestellten diese Zeit nicht auch gibt. Der Staat hat hier auch eine gewisse Vorbildwirkung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es eine Dreifachabstimmung gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung gibt. Jedes Kantonsratsmitglied hat nur eine Stimme. Es liegen folgende Anträge vor:

- Antrag Regierungsrat und vorberatende Kommission: 12 Tage
- Antrag SVP-Fraktion: 6 Tage
- Antrag AGF: 15 Tage

Die Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag Regierungsrat und Kommission (12 Tage): 27 Stimmen
- Antrag SVP-Fraktion (6 Tage): 22 Stimmen
- Antrag AGF (15 Tage): 10 Stimmen

Da das absolute Mehr von 30 Stimmen nicht erreicht wurde, werden nun die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten einander gegenüber gestellt. Diese Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag SVP-Fraktion (6 Tage): 31 Stimmen
- Antrag AGF (15 Tage): 20 Stimmen

→ In der abschliessenden Abstimmung genehmigt der Rat mit 37 zu 24 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission (12 Tage).

§ 37^{ter} Abs. 3

§ 51 Abs. 1

§ 56^{bis} Abs. 1–2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 57 Abs. 1–2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

Jürg Messmer stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen § 57 ersatzlos zu streichen. Es ist nicht notwendig, dass der Steuerzahler weitere Vergünstigungen gewährleistet und diese bezahlen muss.

Andreas Hürlimann hält fest, dass die Kommissionsmitglieder im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung mit einer Übersicht über die Anstellungsbedingungen, Lohnnebenleistungen und *Fringe Benefits* in der kantonalen Verwaltung bedient wurden (Beilage 2 zum Kommissionsbericht). Insgesamt macht der Betrag dieser Leistungen – die Pensionskassenbeiträge ausgenommen – einen Betrag von deutlich weniger als 3 Millionen Franken aus, was – wie bereits erwähnt – weniger als 1 Prozent des gesamten Personalaufwands entspricht.

Mit der neu hinzugefügten, allgemein gehaltenen Bestimmung in Abs. 2 ermöglicht man dem Kanton beispielsweise den Betrieb von Personalkantinen und Erfrischungsräumen oder dass der Kanton als Arbeitgeber Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen kann. Weiter soll der Kanton die Möglichkeit haben, ein ökologisches, gesundheitsbewusstes oder sicherheitsförderndes Verhalten seiner Mitarbeitenden gezielt unterstützen zu können. Darunter fällt beispielsweise das für Mitarbeitende vergünstigte Angebot «Sport am Mittag» des Amts für Sport. Mit einer Streichung von Abs. 2 würde diesen Massnahmen die bis anhin fehlende rechtliche Grundlage verwehrt bleiben. Dies kann nicht der Absicht entsprechen, dass der Kanton Zug ein attraktiver Arbeitgeber bleiben soll, was er auch wegen solcher – bei Gott nicht übertriebener – Zusatzleistungen ist. Diese sind auch in der Privatwirtschaft bei ähnlicher Anzahl Mitarbeitenden nicht unüblich und zum Teil noch viel besser ausgebaut.

Kritisiert wurde in der Kommission aber die unflexible und flächendeckende Abgabe der Halbtax-Abonnemente. Die ausschliessliche Finanzierung nur einer Abonnementsart im Hinblick auf die Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs für den Arbeitsweg scheint der Kommission – so die überwiegende Meinung – unausgewogen und nicht zweckmässig.

Die Kommission spricht sich für die vom Regierungsrat beantragten Ergänzungen bei § 57 aus und erachtet diese als richtig und wichtig für einen modernen Arbeitgeber. Sie sagt aber mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen explizit nein zur flächendeckenden Abgabe eines Halbtax-Abonnements an die Mitarbeitenden. Den Streichungsantrag der SVP lehnt der Votant ab.

Für **Philip C. Brunner** sind die fraglichen Leistungen nicht modern, sondern paradisiisch. Er erinnert daran, dass am Morgen auch das Pensionskassengesetz durchgewinkt wurde. Im Übrigen ist Beilage 2 – was hoffentlich ohne Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gesagt werden kann – nicht einfach in den Kommissionsbericht hineingerutscht, sondern musste erkämpft werden, und der Votant dankt auch den Vertretern der FDP dafür, dass sie hier für etwas Transparenz sorgten.

Am Morgen hat der Rat rund 80 Millionen Franken in die Infrastruktur des Kantons investiert, teilweise in Projekte, bei denen es keine Wahl gab. Verfolgt man die Diskussion auf Ebene Bund, hat man nicht das Gefühl, dass der Kanton Zug in ein paar Jahren eine paradisiische Steuersituation hat. Was also muss getan werden, wo kann man ansetzen? Alle KMU-Vertreter wissen, dass man nur beim Personal ansetzen kann. Die SVP-Fraktion im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug hat schon vor Jahren davor gewarnt, was heute ausgebadet wird, und man wird am Schluss nicht darum herumkommen, auch beim Personal der Stadtverwaltung zu kürzen. Der Votant warnt davor, überattraktive Angebote zu schaffen, die man am Schluss nicht mehr loskriegt. Er ruft den Rat auf, § 57 abzulehnen. «Moderner, attraktiver Arbeitgeber» tönt zwar gut, am Schluss muss aber der Steuerzahler das

tragen. Schaut man in Beilage 2 bei der Pensionskasse die Verteilung an – Arbeitnehmende 8,8 Prozent, Arbeitgebende 13,7 Prozent –, dann kann sich der Rat die Reka-Checks wirklich schenken.

Andreas Hausheer macht Philip C. Brunner darauf aufmerksam, dass man am Morgen beim Pensionskassengesetz viel mehr hätte sparen können, und dass gewisse Ratsmitglieder, die sich jetzt als *Hardliner* darstellen, in dieser Frage ziemliche *Softliner* waren. Man soll deshalb jetzt nicht um Kantinen und ähnliches ein solches Theater machen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass der Kanton Zug seine Pensionskasse mit relativ geringem finanziellem Aufwand fit halten kann. Im Kanton Basel-Landschaft kostet die Sanierung der Pensionskasse 5 Milliarden Franken, im Kanton Wallis und den Westschweizer Kantonen wird es wahrscheinlich nicht viel anders sein. Auch der Kanton Zug hat Umlagebeiträge gesprochen, dies aber im einstelligen Millionenbereich für Kanton und Gemeinden *und* angeschlossene Institutionen. Man muss das also relativieren. Die Zuger Pensionskasse kann mit moderaten Kosten in die Zukunft geführt werden – auch weil der Kantonsrat bei den letzten Revisionen verantwortungsvoll gehandelt hat.

Den SVP-Antrag zu genehmigen, heisst das Kind mit dem Bad ausschütten. Man muss auch Kosten und Wirkung vergleichen. Viele Lohnnebenleistungen haben eine viel grössere Wirkung, als sie kosten. Es geht – wie gesagt – um weniger als 1 Prozent der gesamten Personalkosten. Alle kennen das «Aabächli», wo Mitarbeitende günstiger essen können, einerseits sicher, weil der SV-Service preisgünstiger arbeiten kann als andere Institutionen, andererseits aber auch, weil der Kanton den Raum gratis zur Verfügung stellt und dem SV-Service die Miete – ungefähr 200'000 Franken jährlich – erlässt. Folgt der Rat dem Antrag der SVP, fehlt die gesetzliche Grundlage, um den Mitarbeitenden diese Vergünstigung zu gewähren. Ein anderes Beispiel ist die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Der Kanton hat sich vor vielen Jahren einem Verein angeschlossen, der den angeschlossenen Organisationen Krippenplätze zur Verfügung stellt. Der Kanton bezahlt dort einen Jahresbeitrag von 9000 Franken und hat eine Defizitdeckung von 26'000 Franken übernommen, die bisher noch nie bezahlt werden musste. Und das sehr vielfältige, rege genutzte Angebot «Sport am Mittag» ist nicht nur selbsttragend, sondern der Kanton macht dort sogar vorwärts – ganz abgesehen davon, dass gesunde, fitte Mitarbeitende auch bereit sind, gute Leistungen zu bringen. Zum Vorschlag, die Mitarbeitenden mit einem Halbtax-Abonnement auszustatten – der Vorschlag kommt aus dem Mobilitätsmanagement und hätte den Nebeneffekt, dass der Kanton für SBB-Spesen nur noch den Halbtax-Preis bezahlen müsste – hat die vorberatende Kommission deutlich nein gesagt, was der Regierungsrat bei der weiteren Beratung berücksichtigen wird. Der Finanzdirektor empfiehlt, § 57 nicht zu streichen, sondern ihm zuzustimmen.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 43 zu 13 Stimmen ab und genehmigt damit die Fassung von Regierungsrat und Kommission.

§ 58^{bis} Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 60 Mutterschaftsurlaub

Vroni Straub-Müller stellt den bereits angekündigten **Antrag** der AGF zum Vaterschaftsurlaub. Die Votantin weiss, wovon sie spricht: Sie hat über 25 Jahre lang als Hebamme gearbeitet und weiss, welche wichtige Rolle die Väter gerade nach der Geburt haben – und nicht nur neun Monate vorher.

§ 60 ist um den folgenden Absatz zu ergänzen: «Die Mitarbeitenden haben ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Der Vaterschaftsurlaub ist innert 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen.» Die Begründung für diesen Antrag lautet wie folgt: Die Geburt eines Kindes ist ein einschneidendes Ereignis und verändert die Strukturen im Leben einer Familie. Die Zeit rund um die Geburt ist bereichernd und schwierig zugleich. Heute sorgen viele Paare partnerschaftlich für ihre Kinder. Väter möchten von Anfang an eine Beziehung zu ihrem Kind aufbauen. Entsprechend gross ist das Bedürfnis nach einem Vaterschaftsurlaub – wobei «Urlaub» eigentlich nicht das richtige Wort dafür ist: Ein richtiger Urlaub sieht anders aus. Das wissen alle, die schon einmal ein Neugeborenes in den ersten Wochen und Monaten pflegen und begleiten durften. Trotzdem: Die Kinder sollen die Chance erhalten, von Geburt an von beiden Elternteilen betreut zu werden.

Fortschrittliche und wettbewerbsorientierte Schweizer Arbeitgeber gewähren bereits heute bis zu 20 Tagen Vaterschaftsurlaub, beispielsweise Mobility. Drei Wochen erhalten die Väter bei der Raiffeisen- oder bei der Clariant-Bank. 10 Tage – wie der Vorschlag der AGF – erhalten Mitarbeitende zum Beispiel bei der Migros, der SRG, der Stadt Zürich, der UBS, der Bundesverwaltung und auch bei der Stadt Zug. Der Kanton Zug wäre also in bester Gesellschaft, wenn der Rat dem Antrag der AGF zustimmt. Für einen fortschrittlichen, familienfreundlichen Arbeitgeber, der auch eine Vorbildfunktion wahrnehmen will, ist es heute der perfekte Zeitpunkt, einen angemessenen Vaterschaftsurlaub einzuführen. Und um ehrlich zu sein: In der ersten Zeit nach der Geburt sind die Väter doch sowieso nicht ganz bei der Sache. Sie sind doch mit dem Kopf und dem Herzen mehr daheim als bei der Arbeit. Die Votantin ruft den Rat auf, Flagge zu zeigen und dem Antrag der AGF zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer** teilt mit, dass sich der Regierungsrat an der Kommissionsitzung gegen die Aufnahme und Festlegung des Vaterschaftsurlaubs im Gesetz aussprach. Es wurde u. a. argumentiert, eine solche Festlegung sei im Rahmen der aktuellen Revisionsvorlage nicht vorgesehen, weshalb auch die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden konnten. Die Mehrheit der Kommission erachtet zudem die im Rahmen der Schaffung der Arbeitszeitverordnung getroffene Regelung, welche den Umfang des Vaterschaftsurlaubs auf 5 Tage festlegt, als angemessen und ausreichend.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag auf Regelung des Vaterschaftsurlaubs auf Gesetzesstufe und dessen Festlegung auf 10 Tage mit 9 zu 3 Stimmen ab und bittet den Rat, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Für **Cornelia Stocker** ist es toll, wenn Männer ihre Vaterrolle aktiv leben. In dieser Hinsicht hat in den letzten Jahren ein spürbarer Wertewandel stattgefunden. Früher haben frischgebackene Väter ihre Arbeitgeber um Ferientage gebeten, um die Partnerin in den ersten Tagen nach der Geburt zu unterstützen. Heute ist die Forderung nach bezahltem Vaterschaftsurlaub gang und gäbe. Man muss bei dieser Diskussion aber auch an die Selbständigerwerbenden und die Gewerbetreibenden denken. Ihnen bezahlt niemand die Freitage, auch keine Versicherung. Sie verzich-

ten zugunsten der Familie auf Verdienst. Sie nehmen ihre Verantwortung auf ihre Weise genauso wahr wie jene mit bezahltem Vaterschaftsurlaub. Unter diesem Aspekt ist eine Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs zulasten der Steuerzahlenden im Moment nicht gegeben.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der AGF. Da es auch beim Bund in diese Richtung geht, sieht sie es als Gebot der Stunde, einen Vaterschaftsurlaub zu erweitern.

Für **Philip C. Brunner** ist es das Gebot der Stunde, hart zu bleiben. Man muss nur schauen, wie es dem sozialistischen Europa, den Ländern im Süden oder Frankreich geht, und wie lange der Export von Autos nach China die deutsche Wirtschaft fit hält. Kommt nun eine deutsche Firma in die himmlischen Verhältnisse von Zug, gewährt sie einen Vaterschaftsurlaub – die Hälfte von dem, was sie in Europa gibt. Und nun soll der Kanton Zug nachziehen? Man kann diesen Antrag mit gutem Gewissen ablehnen. Er kommt aus der sozialistischen Küche, und wer sich ein bisschen für Wirtschaft interessiert, kann sehen, welches die Auswirkungen sind: Die Leidenden sind die Arbeitnehmenden, sie sind nämlich arbeitslos.

Finanzdirektor **Peter Hegglin:** Der Regierungsrat hat sich am 4. Oktober 2011 zum letzten Mal mit diesem Thema befasst. Damals wurde die Arbeitszeitverordnung angepasst, wobei der Vaterschaftsurlaub auf 5 Arbeitstage festgelegt wurde, ebenso der Adoptionsurlaub. Das ist der Grund, warum dieses Anliegen, das schon in der Vernehmlassung eingebracht wurde, nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Der Regierungsrat stellt keinen weitergehenden Antrag und hält es im Gesamt-*Setting* aller Anstellungsbedingungen für angemessen, es bei 5 Tagen zu belassen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 42 zu 14 Stimmen ab.

§ 70 Abs. 4

§ 72 Abs. 1–7

§ 73^{bis} Abs. 1–4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 74 Abs. 1–2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission gegen eine Änderung dieses Paragraphen ist, ausser in Abs. 1. Hier soll im Wortlaut des regierungsrätlichen Antrags der Begriff «dieses Gesetzes» durch «dieser Gesetzänderung» ersetzt werden.

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann** teilt mit, dass es hier lediglich um eine redaktionelle Anpassung geht. Inhaltlich wird nichts geändert, und die Kommission hat sich inhaltlich auch nicht damit beschäftigt. Materiell sind die Anträge des Regierungsrats und der Kommission identisch, gemäss Staatskanzlei ist aber die Fassung der Kommission gesetzestechisch besser nachvollziehbar.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** ist einverstanden mit der Variante der Kommission.

→ Der Rat stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

IV. Referendumsklausel und Inkrafttreten

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 16

827 Teilrevision des Energiegesetzes

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2217.1/2 - 14236/37) und der vorberatenden Kommission (2217.3 - 14411).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung und Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri**: Die vorberatende Kommission benötigte viel Energie bei der Beratung dieser Teilrevision des Energiegesetzes. Die Präsidentin dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Baudirektion und dem Baudirektor für die Unterstützung, welche es erlaubte, dass die Kommission mit voller Kraft *powern* konnte. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hatte dies aber noch nicht Einigkeit zur Folge. Die Debatte wurde kontrovers geführt. Die Kommission empfiehlt schlussendlich aber mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Warum?

Es wurde moniert, dass seit der Überweisung der Motion von Daniel Thomas Burch im Jahre 2009, welche das *piece de résistance* dieser Vorlage verursachte, der Markt bereits selbst aktiv regulierend gewirkt hat. Eine zusätzliche Regelung sei unnötig. Zudem – und damit wurde bereits beim Eintreten immer wieder auf § 9 Bezug genommen – sind die Alternativen zu fossilen Heizformen meist stromintensiv. Stromgewinnung, so lehrt die jüngste Vergangenheit leider, kann ebenfalls Umwelt Risiken bergen. So hat sich die Kommission bemüht, die Diskussion jeweils auch in den nationalen Kontext zu stellen, ohne zu meinen, die Energiewende im Alleingang schaffen zu können.

Trotz dieser Bedenken hat die Kommission Eintreten beschlossen. Die Vorlage wurde als sehr moderat empfunden. Sie enthält keine gravierenden Hauruck-Übungen, und lange Fristen sorgen für Rechtssicherheit. Sie enthält aber das Grundbekenntnis zum energieeffizienten Bauen bei Neubauten, und belässt gleichzeitig die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen, wo es nötig ist. Obwohl die Diskussion um die CO₂-Reduktion im Schatten um die Atomdebatte in den Hintergrund getreten ist, ist dies nach wie vor eine bedeutende Zielsetzung für die Umwelt. Dies hat auch der Kantonsrat 2009 so beurteilt und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der vorliegenden Vorlage beauftragt.

Die vorberatende Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. Die CVP wird es ihr gleichtun.

Hanni Schriber-Neiger: Die AGF tritt ein auf die Teilrevision des Energiegesetzes, die aus ihrer Sicht moderat ausgefallen ist. Beim wichtigsten Artikel der Vorlage, bei § 9, fordert sie, dass ab 2030 auf Heizöl Extra leicht sowie Erdgas bei Neubauten zu verzichten ist. In Zukunft gehört zu einer verantwortungsvollen Energienutzung die Abkehr von fossilen Energieträgern und deren Verbot. Dass eine Mehrheit der Kommission diesen Paragraphen als Ganzes ablehnt, kann die AGF nicht nachvollziehen. Um bereits heute und nicht erst 2019 Planungssicherheit zu schaffen, wird sie folgenden **Antrag** stellen: «Auf fossile Energieträger ist bei neuen Gebäuden für Heizöl und Erdgas ab 2030 gänzlich zu verzichten.»

Zu § 4 (neu) betreffend intelligente Zähler für Strom oder Gas: Die sogenannten *Smart Meter* dienen dazu, Haushalten beim Energiesparen zu helfen. Doch dazu braucht es keine umfangreiche Datensammlung an die Adresse der WWZ. Die AGF will dem *Big brother* vorbeugen und verlangt, dass die Angaben zum privaten Stromverbrauch an die Stromlieferanten auf das für die Rechnungsstellung Nötigste zu beschränken sind. Sie wird einen Antrag stellen, der dieses Anliegen präzisiert.

Barbara Gysel: Die Schweiz und auch Zug stehen in der Energiepolitik vor einer grossen Weichenstellung. Nach der Katastrophe von Fukushima im März 2011 wurde von Bundesrat und Parlament der Atomausstieg beschlossen. Sie ist da, die Energiewende – wenigstens auf dem Papier und auch in Form der Energiestrategie 2050 des Bundesrats. Zentrale Pfeiler der neuen Strategie sind Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien. Es wird in dieser Frage immer Verliererinnen und Gewinnerinnen geben, doch in finanzieller Hinsicht scheint sich der Wechsel zu lohnen: Die Energiewende kostet weniger als die Nicht-Wende. Eine Studie der Schweizerischen Energiestiftung vom Juni 2013 besagt, dass eine rasch umgesetzte Energiewende spätestens ab 2040 kostengünstiger ist als die Nicht-Wende.

Die vorliegende Teilrevision behandelt nun sehr partiell das Ersetzen von fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich. Die SP-Fraktion begrüsst die Stossrichtung des Regierungsrats ausdrücklich, von fossilen Energien Abstand zu nehmen resp. längerfristig darauf zu verzichten. Damit eine schnelle und nachhaltige CO₂-Reduktion erfolgen kann, sind aber umfassendere und vor allem schnellere Massnahmen in verschiedenen Bereichen notwendig. In der Vorlage stimmt für die SP lediglich die Stossrichtung. Die vorgeschlagene Teilrevision ist aus ihrer Sicht viel zu moderat und folgt auch nicht den Leitlinien der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (ENDK). Die Harmonisierung unter den Kantonen, wie von der ENDK angestrebt, lässt sich nicht erkennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene bereits Massnahmen geplant sind, die weit über das in der Motion Burch Geforderte hinausgehen. Die Vorlage ist aus Sicht der SP ungenügend, weil ihr erstens ein sofortiges Verbot von Heizölanlagen in Neubauten wichtig wäre. Da dies im Rat aber kaum auf fruchtbaren Boden fallen wird, wird die SP in der Beratung einen Antrag auf den Verzicht ab 2020 stellen. Das soll auch einen normativen Charakter haben. Zweitens sind für die SP weitere materielle Punkte wichtig, etwa eine Bewilligungspflicht für den Einsatz bestehender Öl- und Gasheizungen. Die SP behält sich auch vor, mit weiteren Vorstössen in dieser Richtung aktiv zu werden, da einige Vorstösse in der vorberatenden Kommission nicht gewinnbringend eingebracht werden konnte. Die SP bedauert es, dass der politische Wille, sich zu erneuerbaren Energien zu bekennen, zuweilen sehr gering scheint.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Wenn wir eine Zukunft haben wollen, muss der Einstieg in den Ausstieg gelingen. Die SP wird sich vorbehalten, das Energiegesetz in der Schlussabstimmung – weil zu ungenügend und zu wenig umfassend – abzulehnen. Abschliessend legt die Votantin ihre Interessensbindung dar: Sie ist Präsidentin des WWF Zug.

Rainer Suter legt seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG. Einleitend hält er fest, dass der Ersatz von Erdgas und Erdöl kritisch zu hinterfragen ist. Substitutionen sind nur sinnvoll, wenn Lösungen vorliegen, die in Sachen Verfügbarkeit, Energieeffizienz und Kosten konkurrenzfähig sind. Erdgas ist der umweltschonendste fossile Energieträger. Es ist noch lange verfügbar und hat praktisch keine Feinstaub-Emissionen bei der Verbrennung. Zu bemerken ist, dass aber jede Energiequelle Vor- und Nachteile mit sich bringt. Durch den Einsatz von Erdgas statt Öl ist bis jetzt der grösste Beitrag an die CO₂-Reduktion in der Schweiz geleistet worden. Öl ist aber heute noch wichtig, beispielsweise für abgelegene Orte, die nicht oder fast nicht erschlossen sind; sein Einsatz ist weiterhin möglich nach § 7 des Energiegesetzes: «Wenn es nicht anders geht, können auch Ausnahmen gewährt werden.» Holz hat den Nachteil der Freisetzung von Feinstaub, wird aber in heimischen Wäldern gewonnen. Die Nachteile von Sonne und Wind sind klar: Scheint die Sonne nicht, oder ist der Wind ein flaeses Lüftchen, geht bei diesen alternativen Energien gar nichts mehr.

Bevor man voreilig Erdgas und Erdöl durch andere Energiequellen ersetzt, ist es zwingend, vorgängig in die Forschung und Weiterentwicklung anderer Energieträger sowie entsprechender Anwendungstechnologien zu investieren, um die Versorgungssicherheit von Volk und Wirtschaft nicht zu gefährden.

Die SVP kommt nicht umhin zu bemerken, dass die Unterstützung durch Bund und Kanton im Bereich der erneuerbaren Energie einen starken Eingriff in den privaten Wettbewerb darstellt. Die SVP ist stets kritisch, wenn aufgrund einer Ideologie – sei es nun der Klimawandel oder die sozialistische Gleichheit – in den freien Markt eingegriffen wird.

Kritik wurde vor allem laut betreffend Zeitpunkt der Motion – aus welchen Gründen diese auch immer gestellt wurde. Die Kantone sind an der Ausarbeitung der «Muster-Vorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) 2014. Will man den MuKE eine Chance geben und nicht bereits jetzt weitergehende, abweichende Regelungen treffen, muss man die Vorlage ablehnen. Im Namen der SVP stellt der Votant deshalb **Antrag** auf Nichteintreten. Wenn trotzdem eingetreten wird, wird er in der Detaildebatte noch auf gewisse Punkt hinweisen

Daniel Abt: Die FDP-Fraktion wird auf das Energiegesetz eintreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission folgen. Sie macht sich wie gewohnt für technologisch geeignete und wirtschaftliche Lösungen stark. Insbesondere seit Fukushima und dem darauf angestrebten Ausstieg aus der Kernenergie ist ein ausgewogener Energie-Mix von grösster Wichtigkeit, Dazu gehören für die FDP auch die Energieträger Erdöl und Gas. Das Gasnetz soll erhalten und ausgebaut werden können, dient es doch auch als Verteilnetz für Biogas oder als Grundlage für die «Power to Gas»-Technologie. Der Einbau von Ölheizungen im Neubaubereich ist klar rückläufig. Auch beim Ersatz von bestehenden Ölheizungen ist ein deutlicher Trend zu ökologischeren Heizsystemen erkennbar. Trotzdem kann eine Ölheizung je nach Objekt die effizienteste Heizlösung sein, zum Beispiel weil Erdsonden geologisch nicht möglich sind oder andere Heizsysteme einen ungenügenden Wirkungsgrad aufweisen.

Die Motion Burch ist – wie gehört – mittlerweile bereits überholt. Die vorberatende Kommission hat dies erkannt, und die FDP-Fraktion wird ihren Anträgen folgen.

Daniel Stadlin: Der Verzicht auf Heizöl bei Neubauten ab 2030 ist ein vernünftiger Entscheid. Dadurch unterstützt man die Bestrebungen des Bundes, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, und bekennt sich zu einer Abkehr von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland. So wird der Einsatz erneuerbarer Ener-

gien gefördert und werden klare Rahmenbedingungen für Bauherren, Architekten und Heizungsfachleute gesetzt. Zusätzlich wird die lokale Industrie unterstützt, da erfahrungsgemäss bei alternativen Heizsystemen ein grösserer Teil der Wertschöpfung in der Schweiz bleibt als bei Ölheizungen. Der fossile Brennstoff ist zwar insgesamt nach wie vor die häufigste Heizwärmequelle. Bei Neubauten ist er aber mittlerweile in den hintersten Absatzrängen anzutreffen, und dies obwohl Heizöl nach wie vor eine beliebte «Backup-Energie» ist, die mit anderen Energieträgern oft in Kombination – Heizöl/Solarzellen, Gas/Heizöl oder sogar Wärmepumpe/Heizöl – eingesetzt wird. Gemäss aktuellen Markterhebungen haben aber Wärmepumpen klar die Nase vorn, während Ölheizungen auf einen Anteil von unter 5 Prozent gefallen sind. Bis 2030 geht es noch siebzehn Jahre. Das ist technologisch gesehen eine sehr lange Zeit. Bis dann wird Erdöl sicher auch signifikant teurer sein. Dass es dann immer noch einfach so verbrannt werden kann, ist eher unwahrscheinlich.

Beim Erdgas ist die Entwicklung weniger absehbar. Bereits besteht die Möglichkeit, das bestehende Gasnetz für Biogas oder für synthetisches, aus erneuerbarer Energie hergestelltes Gas verwenden zu können. Da diese Entwicklung zum heutigen Zeitpunkt aber noch unsicher ist, macht es Sinn, den Entscheid, ob Gas auch bis 2030 als Energieträger zum Heizen zugelassen werden soll, auf 2019 zu vertagen. Zu diesem Zeitpunkt sollte es dann klar sein, ob der Einsatz von Erdgas zum Heizen mit den neuen Gebäudevorschriften überhaupt noch möglich sein wird.

Ab 2018 wird mit der geplanten Revision der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) bereits das sogenannte «Nullenergiehaus» bei Neubauten zum Standard. Das revidierte Energiegesetz läuft also den aktuellen Entwicklungen etwas hinterher und tut somit niemandem wirklich weh.

Die GLP ist für Eintreten und wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, dies aber nicht, weil die Gesetzesänderungen niemandem wehtun, sondern weil die GLP die energetischen Bemühungen des Kantons grundsätzlich unterstützt.

Baudirektor **Heinz Tännler** bestätigt, dass sich die energiepolitische Situation seit dem Einreichen der Motion Burch verändert hat. Im Nachgang zu Fukushima haben sich Entwicklungen ergeben, die sich vorher wahrscheinlich niemand ausdenken konnte. Trotzdem gibt es gute Gründe für die Teilrevision des Energiegesetzes. Erstens steht der Kanton grundsätzlich hinter der Strategie des Bundes. Es ist zwar noch eine Strategie; man muss aufpassen, dass diese nicht zu Schlagwörtern verkommt, und deshalb jetzt Nägel mit Köpfen machen. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist nach wie vor gross, und ein gesetzlicher Rahmen, um sich von dieser Abhängigkeit zu lösen, ist sicher nicht falsch – auch wenn er moderat ist. Zur Meinung, dass der Markt es schon richten werde, erwähnt der Baudirektor, dass heute Morgen in der Diskussion um die Richtplananpassung zu hören war, dass der Markt allein nicht alles richtet und es gesetzliche Rahmenbedingungen braucht. Man darf – auch als Befürworter des Markts – nicht blauäugig sein: Auch in der Energiepolitik braucht es gewisse, von der Politik gesetzte Rahmenbedingungen. Das geschieht hier mit einem schlanken Gesetz und einem erträglichen Zeithorizont. Man muss es als Support und nicht als Behinderung anschauen, dass in siebzehn Jahren – so der Vorschlag des Regierungsrats – nicht mehr fossil mit Erdöl Extra leicht geheizt werden darf. Das führt zu regulatorischer Sicherheit.

Zum Verzicht auf Erdgas: Der Regierungsrat hat sich zugegebenermassen etwas schwergetan mit dem Erdgas. Die WWZ hat bis dato etwa 150 Millionen Franken in das Erdgasnetz investiert, auch hat Erdgas positive Effekte und ist nicht *per se* schlecht. Aus diesen Gründen und auch, um die Entwicklung – auch auf Bundesebene – abzuwarten, schlägt der Regierungsrat vor, im Moment zuzuwarten und im Jahr 2019 mittels einfachem Beschluss auf diese Frage zurückzukommen.

Der Baudirektor ist gespannt auf den angekündigten Antrag der AGF zu den *Smart Meters*. Die Baudirektion hat darüber intensiv mit dem Datenschutzbeauftragten diskutiert – und der Baudirektor möchte nicht von neuem mit diesen Diskussionen beginnen. Dass in der Vorlage keine Harmonisierung mit der ENDK zu erkennen sei, muss der Baudirektor präzisieren. Es gibt neben dem Gesetz noch die MuKE, die auch der Kanton Zug wird einführen müssen. Dort ist die Harmonisierung logischerweise gegeben.

Zur Aussage, dass Substitution nur dort erfolgen soll, wo sie wirtschaftlich vertretbar ist: Bei Erdöl ist die Substitution ökonomisch absolut vertretbar, und es gibt auch mehr als eine Handvoll Substitutionsmöglichkeiten. Dazu kommt im Gesetz die schon von der Kommissionspräsidentin erwähnte Ausnahmebestimmung. Die Aussage, dass der Markteingriff aufgrund einer Ideologie erfolge, kann der Baudirektor nicht nachvollziehen.

Die MuKE sind im Moment in Diskussion und werden 2018 in Kraft gesetzt. Der Baudirektor ist gespannt, was herauskommt, denn immer, wenn es darum geht, Nägel mit Köpfen zu machen, beginnen die Diskussionen und geht man auf Freiwilligkeit. Das ist das Problem, auch bei den MuKE. Bezüglich des von Daniel Stadlin erwähnten «Nullenergiehauses» präzisiert der Baudirektor, dass die ENDK nicht darauf, sondern auf *Nearly Zero Emission* setzt. Das ist etwa Minergie-Standard und die Vorgabe in den MuKE.

Abschliessend ruft der Baudirektor den Rat auf, ein Zeichen zu setzen und auf das Gesetz, das schlank bleibt und nicht einschränkt, einzutreten.

EINTRETENSBECHLUS

- Der Rat beschliesst mit 38 zu 20 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

Rainer Suter stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, in § 3 Abs. 1 den zweiten Teil des Satzes («so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann») ersatzlos zu streichen. Die Gründe dafür hat er in seinem Eintretensvotum bereits erläutert.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Streichung dieses Teilsatzes ausgesprochen hat. Bei dieser Ausführung wird der Grundsatz bzw. das Bekenntnis, den Energieverbrauch bei Neubauten möglichst gering halten zu wollen, festgeschrieben. Es geht weder um Lenkung noch um Verbote. Die Kommission ist der Ansicht, dass man diesen Teilsatz belassen *muss*, will man die Vorlage nicht des letzten Filetstücks berauben. Auch die CVP empfiehlt, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Baudirektor **Heinz Tännler** schiesst sich den Ausführungen der Kommissionspräsidentin an.

- Der Rat lehnt mit 40 zu 16 Stimmen den Streichungsantrag der SVP ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 2–3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 4a Abs. 1–3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission diesen neuen Paragraphen aus datenschutzrechtlichen Gründen beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich an.

Martin Stuber deklariert seine Interessenbindung: Er ist Stromkonsument. In Zeiten von PRISM, TEMPORA und wie all die gigantischen Datenstaubsauger des US-Geheimdiensts NSA und des britischen Schnüffelcenters GCHQ sonst noch heissen, ist die Sensibilität zum Thema «gläserner Bürger» stark gewachsen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die Kommission sich dieses Themas angenommen und einen neuen § 4a ins Gesetz geschrieben hat – und dass auch die Regierung das aufgenommen hat

Die *Smart Meter*, welche sich um den Stromverbrauch und bald einmal auch um den Gasverbrauch in Gebäuden kümmern, sind nämlich genau das: *smart*. Die kleinen Geräte messen nicht nur den Stromverbrauch, sondern haben auch das Potenzial, ihn zu steuern – fernzusteuern. Wird unser Stromverbrauch permanent beobachtet, gewinnt man einen äusserst detaillierten Einblick in das Leben eines/einer jeden Einzelnen. Und kann der *Smart Meter* ferngesteuert den Stromverbrauch steuern, dann ist die Bevormundung nicht mehr weit: Dann sagt irgendwann mal der Stromversorger, wann wir waschen können.

Die AGF will beides nicht. Es genügt, wenn der *Smart Meter* zuhause dabei hilft, sparsamer mit dem immer grösseren werdenden, Strom verbrauchenden Gerätepark umzugehen. Das ist wohl auch gemeint, wenn im Gesetz ganz klar der Rahmen abgesteckt und das Missbrauchspotenzial solcher *Smart Meter* auf das Minimum reduziert werden soll. Das findet die volle Unterstützung der AGF. Die Formulierung «muss der Zähler die erfassten Daten während wenigstens 30 Tagen bis zur Weiterleitung sammeln» ist allerdings ein bisschen unglücklich. Für den Votanten als Informatiker ist es klar, dass eine Datensammlung ein Set von Einzeldaten ist,

und ob dieses Set nach dreissig Tagen oder jeweils nach fünf Minuten *real time* weitergeleitet wird, ist unerheblich, denn der Stromversorger hat alle Daten. Die Meinung in der Kommission war wohl, dass die Daten in zwei Zahlen zusammengefasst werden, nämlich in Stromverbrauch über dreissig Tage im Hochtarif und im Niedertarif. Das haben die Kommissionspräsidentin und auch der Datenschützer bestätigt. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Wendung «bis zur Weiterleitung sammeln» zu ersetzen durch «vor der Weiterleitung aggregieren». Mit «aggregieren» ist klar, dass damit die zusammengefassten Verbräuche gemeint sind. Die vorgeschlagene Änderung erfordert auch im nachfolgenden Teil des Satzes eine Anpassung, wobei man hier auch gleich noch die Verschlüsselung hineinnehmen sollte, also «und die verschlüsselte Übertragung dieser aggregierten Daten für die Kundschaft». Es ist heute technisch kein Problem mehr, die Datenübertragung zu verschlüsseln, und es ist daran zu erinnern, dass das Abziehen von Daten zum Teil von unverschlüsselten Verbindungen erfolgte.

Zu den Ausnahmeregelungen will sich der Votant noch vertieft befassen. Eventuell wird er sich in der zweiten Lesung noch dazu äussern.

Es ist gut, die vorliegende Thematik heute zu regeln. Die Entwicklung steht erst am Anfang, und wenn ein Gesetz mal gemacht ist, dauert es seine Zeit bis zur Umsetzung. Deshalb sollte man es von Anfang an richtig machen.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** teilt mit, dass über den von Martin Stuber vorgebrachten Antrag in der Kommission nicht abgestimmt wurde. Aus der Diskussion ist aber klar, dass die Kommission mit «sammeln» die aggregierte Datenüberweisung und nicht das Senden zu einem späteren Zeitpunkt meinte. Insofern präzisiert der Antrag Stuber die Kommissionsmeinung.

Baudirektor **Heinz Tännler** schliesst sich dem Antrag von Martin Stuber und den Ausführungen der Kommissionspräsidentin an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag von Martin Stuber und damit die so bereinigte Fassung von § 4a.

§ 6 Abs. 2 Bst. a–c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst. Infolge der unter § 4 Bst. a geregelten datenschutzrechtlichen Belange erübrigt sich in § 6 Abs. 2 Bst. b der Satzteil «sowie den Schutz von Daten aus der Ablesung von elektrischer Energie» sowie der ganze Bst. c1. Der Regierungsrat ist mit dieser Anpassung einverstanden.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 9 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Beat Wyss stellt den **Antrag**, § 9 Abs. 1 zu streichen bzw. wie folgt zu ersetzen: «Bei neuen Gebäuden ist ab 2030 gänzlich auf Heizöl Extra leicht zu verzichten.» Erdgas möchte der Votant nicht prinzipiell verbieten, da offen ist, welche Rolle es

in Zukunft spielen wird. Daher ist der Votant noch vorsichtig, dort irgendwelche Vorgaben zu setzen. Im Bereich Heizöl jedoch muss man der Wirtschaft die Richtung vorgeben. Hier muss ein Zeichen gesetzt werden, damit andere Technologien gefördert werden können. Der Pfahl, der eingeschlagen werden soll, heisst: Verbot von Heizöl Extra leicht in neuen Gebäuden ab 2030. Damit wird der Wirtschaft eine klare Vorgabe gegeben, dass Heizungen mit Öl keine Zukunft mehr haben. Die Wirtschaft kann sich so in die richtige Richtung entwickeln.

Öl ist ein wertvoller Rohstoff, und man muss damit sorgfältig umgehen. Der Rohstoff wird in Zukunft rarer und hat es nicht verdient, verbrennt zu werden. Zudem gibt es bereits jetzt andere gute Heizsysteme. Der Kanton Zug kann hier eine Vorbildfunktion übernehmen und einen klaren Weg aufzeigen.

Persönlich sieht der Votant einen grossen Wandel in der Gesellschaft und in der Wirtschaft. Es werden neue Technologien entwickelt. Es werden Gebäude gebaut, die mehr Energie erzeugen, als sie verbrauchen; es werden neue Gesellschaften gegründet, um selber vor Ort Energie herzustellen. Die gesamte Energiebranche ist im Wandel, und dieser Wandel ist gut. Unsere Kinder werden es uns danken.

Man muss allen innovativen Firmen und Leuten noch etwas Zeit geben. Die Energiewende ist nicht von heute auf morgen zu schaffen. Der Votant ist aber überzeugt, dass man in fünf Jahren schon sehr weit sein wird. Er empfiehlt dem Rat, das beantragte Verbot für Heizöl bei Neubauten anzunehmen. Es ist kein grosser Clou, sondern ein kleiner Pfahl, der hier eingeschlagen wird. Aber viele kleine Pfähle geben auch einen starken Hag.

Pirmin Frei glaubt, dass sich in diesem Saal alle einig sind, dass wir in Bezug auf Energie und Umwelt vor grossen Herausforderungen stehen. Es gibt lediglich unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Art und Weise, wie mit diesen Herausforderungen umzugehen ist, welche Prioritäten gesetzt werden sollen und welchen Fahrplan man sich selber auferlegt.

Als kantonaler Gesetzgeber hat der Kantonsrat auf diese beiden komplexen Problem- und Themenbereiche nur beschränkten Einfluss, wenngleich der Bausektor, in dem wesentliche Potenziale liegen, unter kantonaler Hoheit steht. Die Regierung will mit dieser Vorlage zweierlei: Sie will erstens die erheblich erklärte Motion Burch umsetzen und zweitens die CO₂-Emissionen aus Gebäuden reduzieren. Beides ist sehr löblich. Doch entscheidend ist die Frage, ob diese Vorlage zu einer CO₂-Reduktion beiträgt. Der Votant sagt nein, denn im Ein- und Mehrfamilienhaus-Neubaubereich – also bei Leistungen bis ungefähr 500 kW – werden bereits heute rund 80 Prozent der installierten Heizungen mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In diesem Bereich – der Votant spricht ausschliesslich vom Neubau – spielt Öl eine absolut marginale Rolle. Im ersten Quartal 2013 wurde in der Schweiz noch 149 Ölheizungen installiert, 26 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahresquartal. Im Neubaubereich werden Ölheizungen nur noch dann installiert, wenn Leistungen von mehr als 500 kW verlangt werden, also in grösseren Gewerberäumen oder Hotels etc., und kein Erdgas in Verfügung steht. In diesen Fällen – und nur dann – gibt es keine echte und keine auch ökonomisch verantwortbare Alternative zu Öl. Die Regierung reiht sich mit dieser Vorlage nahtlos in die Reihe derjenigen ein, die nach Fukushima laut schreien: «Jetzt muss etwas passieren» – um kleinlaut nachzulegen: «Aber es darf nichts geschehen.»

Wollte man im Kanton Zug tatsächlich CO₂ reduzieren, so gäbe aus der Sicht des Votanten zwei Möglichkeiten:

- Entweder man verbietet generell fossil betriebene Heizungen, also nicht nur Öl, sondern konsequenterweise auch Gas, dies nicht nur im Neubau, sondern auch bei Sanierungen, wo heute Ölheizungen zum Teil noch gut verkauft werden;

• oder man definiert Gebäudestandards hinsichtlich CO₂-Emission und zwingt die Eigentümer, die diese Standards nicht einhalten können, zur Gebäudesanierung. Dazu aber bräuchte es Mut. Dieser Mut fehlt der Regierung offensichtlich. Als überzeugter Kämpfer für die Anliegen der erneuerbaren Energien bedauert der Votant dies ausserordentlich. Er kann sich ohne Wenn und Aber hinter die Grundsätze in § 3 Abs. 1 stellen – also möglichst nicht fossil heizen –, nicht aber hinter § 9, der durch den Markt überholt und der letztendlich nichts anderes als ein zahloser Tiger ist. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, § 9 zu streichen.

Barbara Gysel: Die SP-Fraktion wünscht – wie im Eintretensvotum angekündigt – eine Änderung des Zeitpunkts. Am liebsten wäre ihr ein Verbot per sofort. Da sie diese Forderung aber als unrealistisch erachtet, stellt sie den **Antrag**, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl Extra leicht ab 2020 gänzlich zu verzichten.» Sie verweist im Übrigen auf die Ausführungen im Eintretensvotum.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** hält fest, dass § 9 in der Kommission einiges zu diskutieren gab; auch sie verweist auf ihr Eintretensvotum. Einig war man sich zumindest, dass die Unterscheidung Erdgas/Erdöl sinnvoll ist. Die Kommission diskutierte die gesamte Bandbreite an möglichen Anträgen, auch eine Variante des jetzigen SP-Antrags, welche aber abgelehnt wurde. Schlussendlich stand die komplette Streichung, wie sie jetzt auch von Pirmin Frei gefordert wird, dem Antrag, wie er von Beat Wyss formuliert wurde, gegenüber.

Zum Erdöl: Eine Minderheit der Kommission sah den Verzicht auf Heizöl als sinnvoll an. Dieses Verbot sei zeitgemäss, weil es einerseits der Zielsetzung CO₂-Reduktion und andererseits bereits heutigen Baustandards entspricht. Ausnahmen sind – wie erwähnt – durch § 7 möglich. Diese Selbstregulierungskraft des Markts sprach für die Mehrheit der Kommission gegen ein Verbot von Heizöl ab 2030.

Zum Erdgas: Ein Verzicht auf Erdgas zum jetzigen Zeitpunkt wurde als unverhältnismässig beurteilt. Im zugerischen Erdgasnetz stecken Investitionen von über 100 Millionen Franken. Das Damoklesschwert einer Frist wird von der Kommission negativ eingestuft. Schafft die Kommission damit eine «Lex WWZ»? Die Kommission bildet sich nicht ein, dass Erdgas die perfekt grüne Energiequelle ist. Die Bundesstrategie sieht aber vor, Erdgas zur Überbrückung im Ziel «Energiewende» zu nutzen. Es ist also keine Lex WWZ, die Kommission strebt damit vielmehr eine Einbettung der kantonalen Energiepolitik in die Bundesstrategie an.

Zusammengefasst empfiehlt die Kommission, sowohl auf das Erdölverbot als auch auf die Setzung einer Frist beim Erdgas zu verzichten und damit die komplette Streichung von § 9. Die CVP-Fraktion favorisiert diese Streichung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag, bevorzugt jedoch die Mischform, wie sie Beat Wyss vorgeschlagen hat.

Mario Reinschmidt legt zuerst seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG.

Unser Erdgasnetz wird zusätzlich eine wichtige Rolle als zukünftiger Transportweg und Speicher für Wind- und Sonnenstrom sowie Biogas einnehmen. Erdgasnetze können riesige Mengen von überschüssigen Wind- und Sonnenstrom speichern und dorthin transportieren, wo sie benötigt werden. Wie ist das möglich? An wind- und sonnenreichen Tagen wird oft viel mehr Strom produziert, als benötigt wird. Deswegen müssen Wind- und Solaranlagen manchmal abgeschaltet werden. Es ist schade, wenn diese kostbare erneuerbare Energie nicht genutzt wird. Abhilfe kann in Zukunft das Erdgasnetz schaffen. Der überschüssige Wind- und Sonnenstrom

wird in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas umgewandelt. So erzeugtes Gas nennt man Wind- oder Sonnengas. Auch das ökologisch nachhaltige Biogas, gewonnen z.B. aus Küchenabfällen und anderem Grüngut, gelangt von der Biogasanlage Inwil (Kanton Luzern) über das gleiche Erdgasnetz zum Heizen in unsere Haushalte oder als Treibstoff für Erdgasfahrzeuge zur Tankstelle Chollermüli.

Wind-, Sonnen- und Biogas können ins bestehende Erdgasnetz eingespeist und damit transportiert werden. Da das bestehende Gasnetz in der Lage ist, sehr grosse Energiemengen zu transportieren, kann Wind und Sonnenstrom auch über weite Distanzen transportiert werden, z.B. aus windreichen Küstengegenden bis zu den Kunden in der Schweiz.

Im Winter importiert die Schweiz grosse Mengen «dreckigen» Kohlestrom aus Deutschland und europäische Oststaaten. Der Kohlestrom soll in Zukunft längerfristig und schrittweise durch CO₂-neutralen Windstrom ersetzt werden. Wind-, Sonnen- und Biogas kann mittels stromerzeugender Heizungen oder Brennstoffzellen in CO₂-neutrale Wärme und Strom umgewandelt werden. Dabei können sehr hohe Wirkungsgrade erreicht werden. Solche stromerzeugende Heizungen oder Brennstoffzellen sind bereits heute im Kanton Zug in Betrieb und erzeugen neben Wärme auch wertvollen Strom.

Die bestehende Erdgasinfrastruktur stellt einen wirtschaftlichen und energetischen Standortvorteil für den Kanton Zug dar, der in Zukunft noch wichtiger wird. Diese Infrastruktur muss aber unterhalten und erneuert werden, was Investitionssicherheit – dies über 2019 hinaus – erfordert. Wenn im Kanton Zug das Erdgas verboten wird, kann das Netz nicht mehr gepflegt werden, und die Chance als Transportweg und Speicher für Wind- und Sonnenstrom wird vertan. Aus diesem Grund **beantragt** der Votant die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1. Er könnte aber auch damit leben, wenn der Teilsatz bezüglich Erdgas gestrichen würde.

Philip C. Brunner möchte anhand eines empirischen Beispiels zeigen, wie der Markt funktioniert. Heute wird nirgends mehr mit Kohle geheizt, weil die vom Markt gegebenen Nachteile diesen Energieträger schlichtweg zum Verschwinden gebracht haben. Man kann also § 9 gestrichelt und mit gutem Gewissen streichen. Der Markt wird spielen, und der kleine Kanton Zug muss nicht künstlich in diese Energiegeschichte hineinspielen.

Rainer Suter stellt einen zusätzlichen **Antrag**. Wenn nicht gemäss Antrag der vorberatenden Kommission entschieden wird, soll in § 9 Abs. 1 ein referendumspflichtiger Beschluss und nicht nur ein einfacher Beschluss erforderlich sein.

Was bisher noch nicht gesagt wurde: Der Bund setzt voll auf Wärme-Koppelungsanlagen, die beispielsweise mit Gas produzieren und die ebenfalls ein Speicher sind. Wenn das Gas wegfällt, ist das ein riesiger Nachteil für den Kanton Zug. Man muss genau wissen, worüber man abstimmt. Man kann Energieträger umwandeln, und Gas kann man – im Gegensatz zu Strom – speichern.

Baudirektor **Heinz Tännler** stellt fest, dass es langsam kompliziert wird – und dabei ist der Antrag des Regierungsrats doch so einfach. Der Baudirektor nimmt zu einzelnen Voten wie folgt Stellung:

- Zu Pirmin Frei: Der Regierungsrat hat damals beantragt, die Motion Burch nicht erheblich zu erklären, der Kantonsrat hat aber anders entschieden. Der Regierungsrat *will* also nicht umsetzen, sondern er *muss*. Es ist richtig, dass das Erreichen der Klimaziele mit Fragezeichen verbunden ist. Die Regierung hat sich aber schon etwas überlegt, wenn sie für Erdöl Extra leicht den moderaten Termin 2030 festgelegt – und für Erdgas einen Ausweg gesucht hat. So schlecht ist die regierungsrätliche Vorlage

nun wirklich nicht. Im Übrigen kennt der Baudirektor die Verbände, welche Pirmin Frei vertritt. Da stimmt auch nicht alles und wird zum eigenen Vorteil vieles gemacht, was nicht viel bringt. Die von Frei vorgebrachten Zahlen kann der Baudirektor nicht verifizieren. Aber wenn der Markt bis 2030 tatsächlich alles regelt, dann kann man diesen Termin ja getrost im Gesetz festschreiben und ab dann auf Heizöl Extra leicht in Neubauten verzichten. Das ist ein verhältnismässiger Vorschlag, der keinem einzigen KMU, keinem Hauseigentümer und keinem Investor wehtut.

- Zum Vorschlag von Beat Wyss, auf die Erwähnung des Erdgases zu verzichten: Der Baudirektor hält am Antrag des Regierungsrats fest. Der Vorschlag zeigt aber auf, dass gewisse Sympathien vorhanden sind, hat doch der Regierungsrat dieselben Überlegungen gemacht und aufgezeigt, dass Erdgas nicht nur im Kanton Zug, sondern ganz generell eine nicht unwichtige Rolle spielt.

- Kohle mag vielleicht im Kanton Zug und in der Schweiz keine Rolle mehr spielen. In Deutschland aber spielt Kohle eine sehr entscheidende Rolle für die Stromproduktion, und dies immer mehr. Und die Schweiz importiert Kohlestrom und wird dies immer mehr tun. Zu tun, als ob die Kohle kein Problem mehr wäre, ist etwas fadenscheinig.

Der Baudirektor rät – dies im Gegensatz zur Kommissionspräsidentin – § 9 nicht zu streichen. Der Artikel ist moderat, angebracht und verhältnismässig. Es tut dem Kanton Zug gut, ein Zeichen zu setzen. In diesem Sinne bittet der Baudirektor, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** eröffnet nun den Abstimmungsreigen. In der ersten Abstimmung stehen sich gegenüber:

- Antrag von Beat Wyss, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Bei neuen Gebäuden ist ab 2030 gänzlich auf Heizöl Extra leicht zu verzichten.»
- Antrag der SP-Fraktion, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl Extra leicht ab 2020 gänzlich zu verzichten.»

→ Der Rat genehmigt mit 25 zu 13 Stimmen den Antrag von Beat Wyss.

Martin Stuber macht darauf aufmerksam, dass man die zwei Anträge, über die eben abgestimmt wurde, nicht einander gegenüberstellen kann. Sie haben nebeneinander Platz, und der Votant möchte beiden zustimmen können. Die Frist und die Frage bezüglich Gas sind zwei getrennte Sachen.

Landschreiber **Tobias Moser** teilt mit, dass aus der Eintretensdebatte noch ein Antrag der AGF offen ist, den er allerdings nicht schriftlich erhalten hat und der die fossilen Energieträger betrifft. Es liegt die spezielle Situation vor, dass die einzelnen fossilen Energieträger einzeln zur Abstimmung gebracht werden müssen und die bereits durchgeführte Abstimmung hinfällig wird. Andernfalls kann der Rat seinen Willen nicht einzeln kundtun. Zuerst muss also einzeln zur Abstimmung gebracht werden, auf welche fossilen Energieträger verzichtet werden soll, und in einem zweiten Schritt ist die Frage zu klären, zu welchem Zeitpunkt – 2030 gemäss Antrag Regierung oder 2020 gemäss Antrag SP-Fraktion – das der Fall sein soll.

Es geht im Moment eigentlich darum, den Antrag des Regierungsrats zu § 9 Abs. 1 zu bereinigen. Wenn der Rat bezüglich der fossilen Energieträger und bezüglich des Zeitpunkts entschieden hat, muss noch die Frage geklärt werden, ob der Kantonsrat mit einfachem oder – so der Antrag von Rainer Suter – mit referendumspflichtigem Beschluss den Verzicht auf Erdgas anordnen soll. Wenn all dies bereinigt ist, wird der regierungsrätliche Antrag demjenigen der Kommission auf gänz-

liche Streichung – er wird unterstützt von Pirmin Frei und Mario Reinschmidt – gegenübergestellt. Der Rat kann also am Schluss sagen, ob er die Bestimmung, wie er sie geformt hat, überhaupt haben will oder nicht.

Für **Thomas Lötscher** war die vorherige Abstimmung nicht nutzlos. Er ist der Meinung, dass sich der Rat jetzt über die Frist geeinigt hat für den Fall, dass das Erdöl in der Bestimmung drinbleibt. Der nächste Schritt müsste sein, ob diese Bestimmung mit oder ohne Erdgas gelten soll, und wenn das bereinigt ist, geht es noch um Zustimmung bzw. Ablehnung der ganzen Bestimmung.

Landschreiber **Tobias Moser** schlägt vor, die erste Lesung zu unterbrechen und in der nächsten Sitzung abzuschliessen. Es liegen sehr verschiedene Anträge und sehr verschiedene Behauptungen vor. Der Landschreiber würde gerne in einem *Time-out* die Anträge gegenüberstellen und schauen, wie das zur Abstimmung gebracht werden soll.

Mario Reinschmidt ist der Ansicht, dass die Diskussion weitergeführt werden sollte. Andernfalls fängt der Rat in der nächsten Sitzung wieder von vorne an. Er stellt den **Antrag**, zuerst über die zwei Medien Gas und Öl abzustimmen, damit man für die weitere Diskussion klare Rahmenbedingungen hat.

Martin Stuber hält fest, dass der Landschreiber keine Ordnungsanträge stellen kann. Deshalb stellt er den **Antrag**, dem Vorschlag des Landschreibers zu folgen und die erste Lesung zu unterbrechen.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass damit zwei Verfahrensanträge vorliegen, nämlich jener von Mario Reinschmidt, die Bereinigung fortzuführen, und jener von Martin Stuber, die Debatte zu unterbrechen. Ordnungsanträge kommen sofort zur Abstimmung.

→ Der Rat folgt mit 37 zu 13 Stimmen dem Antrag auf Unterbrechung der ersten Lesung.

Landschreiber **Tobias Moser** bittet, ihm die einzelnen Anträge zu § 9 schriftlich zukommen zu lassen. Der **Vorsitzende** empfiehlt seinen Ratskollegen in Hinblick auf weitere Traktanden, Anträge vorgängig zur Kantonsrats Sitzung einzureichen.

Die Traktanden 17 bis 21 können aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

828 Nächste Sitzung

Donnerstag, 26. September 2013, 08.30–12.00 Uhr. Am Nachmittag findet der traditionelle Kantonsratsausflug statt.

Abschliessend lädt der **Vorsitzende** den Rat zum öffentlichen Gedenk Anlass für das Attentat von 2001 am Donnerstag, 27 September 2013, 19.00 Uhr, in der St.-Oswalds-Kirche in Zug, ein.